Die Kirchenpolitik der Stadt Straßburg

am Ausgang des Mittelalters.

(Teildruck)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der philosophischen Fakultät

der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg

vorgelegt von

Julius Mann

aus Saarburg i. Lothr.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Straßburg im Elsaß
Herdersche Buchhandlung
1914

Genehmigt von der Fakultät am 28. Februar 1914. Mit Erlaubnis der Fakultät gelangt hier nur ein Teil der Arbeit zum Abdruck. Die ganze Arbeit erscheint als Band XII der Straßburger Beiträge zur neueren Geschichte, herausgegeben von Professor Dr. Martin Spahn in Straßburg.

Meinen Eltern zu eigen.

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit verfolgt den Zweck, für die Zeit des ausgehenden Mittelalters, genauer gesagt, für die zweite Hälfte des 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts, die Beziehungen zwischen weltlicher Obrigkeit und Kirche in der damaligen Reichsstadt Straßburg zu untersuchen. Für eine Reihe von Fürstentümern liegen bereits Abhandlungen vor, welche diejenigen Äußerungen territorialen Kirchenregiments darstellen, die einerseits bestimmte Forderungen und Ansprüche der Kirche und ihrer Organe zurückweisen sollten, andererseits bestimmt waren, die Autorität der weltlichen Macht gegenüber der Kirche, ihren Anstalten und Personen zu begründen und planmäßig auszugestalten. Die Kirchenpolitik weltlicher Fürstentümer ging aber naturgemäß von vielfach anderen Voraussetzungen aus als die einer Stadt, und daher darf die Aufhellung der reichsstädtischen Kirchenpolitik über der der Landesfürsten nicht vernachlässigt werden; sie ist eine Aufgabe für sich, für deren Bearbeitung die schon vorhandenen Untersuchungen über das Kirchenregiment der Territorialfürsten nur bedingt und in bescheidenem Umfange zu Grunde gelegt werden können.[1]) Obwohl die Städte eine beschränkte räumliche Ausdehnung besaßen und ihren Maßnahmen infolge der ihnen eignenden geringeren Macht bei weitem nicht den Nachdruck zu geben vermochten, wie die Landesfürsten, so hatten einzelne Städte sich doch schon sehr früh einen hohen Grad von Selbständigkeit gegenüber der Kirche errungen. Konnte doch Kothe[2]) bereits für das vierzehnte Jahrhundert rücksichtlich der Kirchenpolitik des Straßburger Stadtrats konstatieren: „daß wir hier schon ein Stück von dem vor uns haben, was der Rat in den Zeiten der Reformation für die Angehörigen seines Gemeinwesens bedeutete".

Die nachfolgende Untersuchung will für die der Reformation unmittelbar voraufgehende Zeit die Tätigkeit der Straßburger Stadtverwaltung auf kirchenpolitischem Gebiete schildern. Sie will vornehmlich jene Maß-

[1]) Es sei an dieser Stelle auch schon der im Folgenden mehrfach herangezogenen Arbeit von F. Schiller gedacht, welche die Kirchenpolitik der Stadt Goslar behandelt. Es ist jedoch zu bemerken, daß einmal die genannte Untersuchung nur bis zum Jahre 1365 reicht, daß außerdem die lokalen Verhältnisse zu Goslar sich in mancher Beziehung von denen Straßburgs unterscheiden.

[2]) Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert p. 74.

nahmen besprechen, durch welche der Magistrat einen modus vivendi mit der Kirche und deren Kultpersonen und Anstalten herbeizuführen suchte, bei denen er auf die kirchlichen Angelegenheiten einzuwirken und eine Art städtischen Kircheuregiments durchzuführen vermochte.

In dem ersten Abschnitt werden die Beziehungen zwischen der Stadt und den Bischöfen behandelt, die von zirka 1440—1523 regierten. Dabei wird ein kurzes Eingehen auf die territorialen Verhältnisse nicht zu vermeiden sein. Der zweite Abschnitt hat einen Streit zum Gegenstand, der um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in Straßburg zwischen Welt- und Ordensklerus ausbrach und an welchem der Straßburger Magistrat bemerkenswerten Anteil nahm. Der dritte Abschnitt behandelt das Verhältnis der Stadt zu den Stiftern und dem Weltklerus. Es soll hier hauptsächlich dargetan werden, wie sich der Rat mit den Ansprüchen und Forderungen des Weltklerus auf finanziell-wirtschaftlichem Gebiete auseinandergesetzt hat. Wie ein Vergleich mit dem darauffolgenden Abschnitt, der die Haltung des Magistrats gegenüber den Klöstern und dem Ordensklerus schildert, lehrt, hatte sich der Rat bei den Orden schon ein hohes Maß von Autorität und Einfluß erworben, während der Weltklerus sich im 15. Jahrhundert noch einer verhältnismäßig großen Selbständigkeit erfreute. Eine gesonderte Betrachtung erforderte die Frage der Gerichtsbarkeit, welcher der fünfte Abschnitt gewidmet wurde. Gerade auf diesem Gebiete wurde der eigentliche Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Macht ausgefochten. Dieser Abschnitt soll einerseits nach der negativen Seite zeigen, wie die theoretischen Grundsätze und Ansprüche der geistlichen Gerichtsbarkeit von der Stadt und ihren Gerichten in der Wirklichkeit anerkannt wurden, andererseits der positiven Maßnahmen gedenken, welche die Stadt zum Schutze ihrer eigenen und zur Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit traf. Zur Vervollständigung des so gewonnenen Bildes dient der den Abschluß bildende sechste Abschnitt, welcher die Tätigkeit des Rates auf religiösem Gebiet und seine Bemühungen, durch entsprechende Ordnungen eine Hebung der Sittenzucht unter der Bürgerschaft zu erzielen, schildern soll. Gailers Anteil daran und sein inneres Verhältnis zu den Bemühungen des Rats muß dabei ausführliche Behandlung erfahren.

Die aus den Quellen uns zufließende Erkenntnis wird den Eindruck nur bestärken können, daß die Stadt Straßburg bereits vor der Reformation sich eine Reihe von Hoheitsrechten über geistliche Anstalten und Personen angeeignet und die kirchlichen Verhältnisse nachhaltig beeinflußt hat, sodaß die kirchlichen Neuerungen in Straßburg nach dem Auftreten Luthers lediglich den Abschluß einer seit langem vorbereiteten und stetigen Entwicklung bedeuteten.

Erster Abschnitt.

Stadt und Bischof.

Bei Beginn des elften Jahrhunderts war Straßburg durch ausgedehnte Schenkungen und Privilegien der Kaiser in allen seinen Bestandteilen zu einer bischöflichen Stadt geworden. Etwa 200 Jahre später bildete sich, zunächst wohl mit Wissen und Willen des Bischofs, ein städtischer Rat aus bischöflichen Ministerialen und vornehmen Bürgern. Dieser nahm die städtischen Angelegenheiten allmählich immer selbständiger in die Hand, und so konnte es nicht ausbleiben, daß zwischen ihm und dem Bischof sich scharfe Gegensätze herausbildeten. Im Jahre 1262 führten dieselben zu einer Kraftprobe, die der noch junge Stadtrat mit Erfolg bestand. Der streitbare und selbstherrliche Walther von Geroldseck, der damalige Bischof von Straßburg, unterlag am 8. März 1262 in der Schlacht bei Oberhausbergen und sah sich genötigt, die Selbständigkeit des Rates anzuerkennen.[1])

Walthers Nachfolger, Heinrich von Geroldseck, das Domkapitel und die Stifter St. Thomas und Jung St. Peter schlossen am 21. April des folgenden Jahres mit der Stadt einen Vertrag,[2]) der das Verhältnis zwischen der Straßburger Kirche und der Stadt Straßburg für die Folge regelte. Sein erster Artikel setzte fest, daß die neugewählten Mitglieder des Stadtrats dem Bischof schwören sollten.[3]) Der Bischof behielt sich die Besetzung der Ämter des Schultheißen, des Burggrafen, des Zolleinnehmers und des Münzmeisters vor, doch sollten die beiden letztgenannten Beamten vertragsgemäß Bürger sein. Münze und Zoll selbst gingen während des 14. Jahrhunderts an die Stadt über.[4]) Das Recht der Besetzung des Schult-

[1]) s. Winckelmann, Verfassungsgeschichte Straßburgs im 16. Jahrhundert, Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins XVIII, 496.

[2]) Str. Urkundenbuch I, p. 394.

[3]) „swenne eins rates jar ußkumet, daz derselbe rat einen andern rat kiesen sol unde meister, die in rechte kument, unde meister, die sie denne gekosen hant, die sulent vur dem herrn, dem Bischoffe, swern, sin ere unde unsere stette ere unde reht, gerihte ze haltene." H. Borries, Gesch. der Stadt Str. p. 54; Winckelmann p. 496; Grandidier Oeuvres inédites IV, 28.

[4]) 1334 kaufte die Stadt dem Bischof die Münze, 1343 das Zollrecht ab.

heißen- und des Burggrafenamtes behielt der Bischof zwar bis ins 16. Jahrhundert, aber diese beiden Ämter besaßen damals nur noch geringe Bedeutung und trugen lediglich dem Bischof durch deren Verleihung eine Reihe von Einkünften ein. Hinwiederum erkannten der Bischof und die Stifter in dem Vertrag die städtischen Freiheiten an.

Aus diesem Umschwung der Dinge konnte aber die breite Menge der Bürger keinen Nutzen für sich ziehen, denn die Macht in der Stadtverwaltung lag ausschließlich in den Händen des Patriziats. Noch weitere 70 Jahre sollte das Volk die drückende Herrschaft der Geschlechter ertragen, bis 1332 bei Gelegenheit eines blutigen Straßenkampfes zwischen den beiden vornehmsten Geschlechtern, Zorn und Müllenheim, das Volk den Augenblick wahrnahm und das Adelsregiment durch eine demokratische Verfassung ersetzte. Anfänglich unvollkommen entwickelte sie sich allmählich und erstarkte, bis sie im Schwörbrief von 1482 jene mustergültige Gestalt erhielt, die sich in der Folge als zuverlässig erwies. Nicht zum Stillstand kam darüber das nach dem Siege des Jahres 1262 natürliche Streben der Stadt, ihre Unabhängigkeit auszubauen. Sie rang dem Bischof nacheinander eine Reihe von Rechten ab. Das Machtverhältnis zwischen Bischof und Stadt verschob sich langsam, aber stetig zugunsten der Stadt. Der Bischof hatte mit der Stadt als einem ebenbürtigen Faktor zu rechnen und demgemäß mit ihr zu verhandeln.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts kam es in der Frage der Pfahlbürger und Ausbürger zu Mißhelligkeiten. Ein Ausbürger, Brun von Rappoltstein, hatte einen englischen Ritter gefangen genommen und wollte ihn trotz der Befehle von Papst und Kaiser[1]) nicht herausgeben. Darüber brach im Jahre 1392 ein schwerer und kostspieliger Krieg[2]) aus, in dem sich Bischof Friedrich von Blankenheim und der Kaiser einerseits, die Stadt andererseits gegenüberstanden. Im folgenden Jahre mußte sich die Stadt zu Hagenau den Frieden mit 32.000 Gulden vom Kaiser erkaufen. Bischof Friedrichs Kassen waren aber durch den Krieg so erschöpft, zudem war er im Bistum derart verhaßt, daß er sein Bistum mit dem Bistum Utrecht vertauschte.

Sein Nachfolger Wilhelm von Diest (1394—1439) schloß bereits am 4. Dezember 1395 mit der Stadt einen Vertrag,[3]) wodurch er alle

[1]) König Richard von England war beim Kaiser für seinen Untertanen eingetreten, worauf der Kaiser die Reichsacht über die Stadt verhängte. Siehe Schwartz, Kirchengeschichte von Straßburg und Basel I, 393.

[2]) Borries p. 77; Grandidier IV 262; Glöckler I, 303/4.

[3]) Der Wortlaut bei Jak. Wencker „Disquisitio de usburgeris" p. 200 ff. Inhaltsangabe des Vertrags in Str. Urk. Buch VI, p. 590. Nach einer Anm. daselbst soll sich das Original in Str. St. Arch. A. A. 1418 (U.) befinden.

seine Ansprüche an die Stadt wegen der Ausbürger nebst einer Reihe weiterer Forderungen aufgab. In Zukunft sollte jeder neuerwählte Bischof nach seiner Bestätigung durch den Papst schwören, die Stadt bei allen ihren hergebrachten Freiheiten, Gerichten und Gewohnheiten bleiben zu lassen und „inen die zu merende und nit zu minrende".[1]) Zugleich verpflichtete sich der neue Bischof, die Besitzungen des Stifts nur mit Wissen und Willen des Domkapitels und der Stadt, sei es zu versetzen, zu vertauschen oder zu veräußern, die Stadt und die Ihrigen in allen Städten und Schlössern des Stifts stets „uß und in ze lassende". Außerdem sollten die geistlichen und weltlichen Gerichte des Bischofs,[2]) wie bisher, in der Stadt bleiben. Bezüglich des Klerus versprach der Bischof, er wolle: „die stat von Strazburg lassen bliben ungehindert bi der pfaffeheit in aller der maßen, also sü die harbraht habent, ane alle geverde".[3])

Trotz dieses Vertrages verpfändete und verschleuderte Bischof Wilhelm die Güter und Besitzungen des Stifts. Dem Treiben des Bischofs Einhalt zu gebieten, schlossen sich am 23. März[4]) 1405 Stadt und Domkapitel zu gemeinsamem Vorgehen gegen Bischof Wilhelm zusammen. Das Bündnis erhielt sich mehrere Jahre, bis im Jahre 1419 eine Entfremdung zwischen beiden Alliierten eintrat.[5]) Nach einem am 20. März des darauffolgenden Jahres (1406) geschlossenen Vertrag zwischen Bischof, Kapitel und Stadt sollte die Güterverwaltung des Stifts in Zukunft durch ein Kollegium von drei Männern wahrgenommen werden,[6]) von denen der Bischof, das Domkapitel und die Stadt je einen stellten. Als der Bischof in den folgenden

---

Diese Urkunde ist indes lediglich eine am Donnerstag, den 21. Sept. 1416 vidimierte Kopie des Vertrags vom 4. Dez. 1395. Auch findet sich dieser Vertrag nicht, wie das Urkundenbuch erwähnt, bei Wencker p. 100 ff., sondern p. 200 ff. Der Vertrag auszugsweise in Str. St. Arch. V. D. G. 113.

[1]) Auf Erfüllung dieser Bestimmung hat die Stadt gegenüber den Nachfolgern Wilhelms von Dieß stets genau geachtet; s. u. p. 20.

[2]) Das geistliche Gericht des Bischofs zu Straßburg war die sog. curia Argentinensis, an welcher der Offizial Recht sprach. Die weltlichen Gerichte des Bischofs waren das des Vogtes, des Schultheißen, zum Teil auch des Burggrafen. (s. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrh. p. 54 f.)

[3]) Hatten doch nach einem in Str. St. Arch. V. D. G. 120 befindlichen „Verzeichniß der Geistlichen, welche der Statt gehorsam versprochen", in den Jahren 1393, 94 und 95 nicht weniger als 340 Kleriker das Bürgerrecht erworben s. u. Abschnitt 3.

[4]) Strobel, Gesch. d. Elsasses III, 74; Grandidier IV, 291; Kaiser in Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXII, 391. Glöckler p. 309 hat den 13. März.

[5]) Kaiser p. 391; Finke in Westd. Zeitschrift III, 381.

[6]) s. Grandidier IV, 292; Strobel III, 77. Nach Kaiser p. 391 bedeutete dieser Vertrag nichts weniger als „eine politische und wirtschaftliche Entmündigung des Bischofs".

Jahren gleichwohl weitere Besitztümer des Stifts versetzte und verkaufte, als sich gar im Jahre 1414 das Gerücht verbreitete, der Bischof beabsichtige die Stadt Zabern und das „Auge des Elsasses", die strategisch wichtige Felsenfeste Hoh-Barr bei Zabern, wegzugeben, bemächtigte sich der Stadt und des Domkapitels eine große Erregung. Beide entschlossen sich zu einem verwegenen Schritt. Sie schickten ihre Gesandten unter dem Vorwande einer Audienz nach Molsheim zum Bischof und ließen denselben am 3. Dezember 1415 samt dem Cantor Friedrich von Bitsch gefangen nehmen.[1]) Ein Versuch des Königs Sigismund, zwischen dem Bischof und seinen beiden Widersachern zu vermitteln, blieb erfolglos. Die Angelegenheit wurde 1415 vor das Konstanzer Konzil gebracht, das eine Kommission nach Straßburg entsandte. In deren Anwesenheit wuchs die Erregung noch beständig.[2]) Am 20. Dezember 1415 vereinigten sich fast sämtliche Kleriker in Straßburg zu einem Bunde, am zweitfolgenden Tage vereinbarten die Domherren unter sich eine Reihe Kapitelstatuten, am Tage darauf, dem 23. Dezember, schlossen beide Teile die sogenannte größere Verbrüderung, deren Zweck die Vertretung der Interessen des geistlichen Standes war, die in den Händen eines aus zwei Domherren, einem Abte und einem Erzpriester bestehenden Ausschusses lag. Bei der genannten Kommission des Konstanzer Konzils reichte der Welt- und Ordensklerus des Stifts Straßburg eine Klageschrift gegen den Bischof ein, in der ihm zum Vorwurf gemacht wurde, er verteidige nur ungenügend die Freiheiten und Rechte der Kirche, lasse zu, daß Geistliche vor weltliches Gericht gezogen würden, belaste den Klerus mit übermäßigen finanziellen Opfern und Abgaben.[3]) Unverrichteter Dinge kehrten die Kommissare wieder nach Konstanz zurück. Hier kam es zu langwierigen Verhandlungen, in deren Verlaufe vom Konzil das Interdikt über die Stadt verhängt wurde. Erst am 24. Juli 1416 wurde das Interdikt wieder aufgehoben, nachdem die Abgesandten des Kapitels und der Stadt versprochen hatten, dem inzwischen auf Betreiben König Sigismunds freigelassenen Bischof und dem Cantor das Ihrige zurückzuerstatten.

Bei seiner Rückkehr nach Konstanz, am 27. Januar 1417, griff der König Sigismund die Angelegenheit noch einmal auf, um den Bischof in seiner gekränkten Ehre zu verteidigen und verhängte über die Stadt Straßburg die Reichsacht. Sein Vorgehen reichte jetzt hin, um Straßburgs Festigkeit zu erschüttern, war doch zu befürchten, der Bischof möchte noch andere Festungen weggeben. Außerdem hatten sich gegen die allein da-

[1]) Finke in Westd. Zeitschr. III, 374; Kaiser p. 392; Finke, Der Straßb. Elektenprozeß vor dem Konstanzer Konzil, Straßburger Studien II, 1 p. 108.

[2]) Finke, Die größere Verbrüderung des Straßburger Klerus v. J. 1415, Westd. Zeitschr. III, 372 ff. Finke, Elektenprozeß p. 111 f.

[3]) Grandidier IV, 299; Glöckler I, 313; Strobel III, 115.

stehende Stadt schon verschiedene Fürsten und Herren verbündet, die darauf ausgingen, die gefürchtete Gegnerin in ihrer Macht zu schwächen.[1] In Anbetracht dieser Umstände sah sich die Stadt gezwungen, 6000 fl. an die apostolische Kammer, 44.000 fl. an König Sigismund zu zahlen, wogegen die über die Stadt verhängte Reichsacht aufgehoben wurde. Am 6. Nov. 1417 hob das Konzil das Interdikt, das zum zweiten Male über Stadt und Kapitel ausgesprochen worden war, ebenfalls wieder auf.

Bischof Wilhelm verließ Konstanz, kehrte jedoch nicht nach Straßburg, das ihm jetzt verleidet war, zurück, sondern begab sich nach Zabern. Er blieb von nun an der Widersacher der Stadt.[2] Nicht lange nachher fand er Gelegenheit, an der Stadt seinen Unmut auszulassen. Als nämlich die Stadt am 28. April 1419 einige alte Verfügungen über das Bürgerrecht der Adligen erneuerte, rebellierten die meisten der Patrizier und zogen aus der Stadt aus. Als erster sandte Klaus Zorn v. Bulach der Stadt den Fehdebrief zu. Die Feindseligkeiten wurden durch Hans von Müllenheim von der Feste Dachstein aus eröffnet, woher der Krieg den Namen Dachsteiner Krieg[3] erhielt. Ein Zug der Straßburger vor Dachstein blieb erfolglos. Auch Bischof Wilhelm trat auf die Seite der Gegner der Stadt und öffnete ihnen seine festen Plätze. Daraufhin begannen die Straßburger Mutzig zu belagern, das vom Bischof wieder entsetzt wurde. Der Krieg drohte um sich zu greifen. Vermittler griffen ein, und in der Tat gelang es, nach einigen fehlgeschlagenen Versuchen, dem Erzbischof Konrad von Mainz und dem Markgrafen Bernhard von Baden, zu Speyer am 22. April 1422 einen Vertrag, die sogenannte „Spirische Rachtung“[4] zustandezubringen, die nicht nur den Abschluß des Dachsteiner Kriegs bildete, sondern auch die Rechte und Freiheiten des Bischofs und der Stadt grundsätzlich auf lange hinaus gegeneinander abgrenzte. Auf diese Rachtung, die zweifellos eine abermalige Stärkung der städtischen Rechte bedeutete, beziehen sich Bischof und Stadt während des ganzen 15. Jahrhunderts und führen sie in ihren Differenzen und „Spennen“ des öfteren als Richtschnur an.

Die ersten Artikel des Vertrags behandeln die Rechnung über die Güterverwaltung des Bistums vor den „dreien“[5] und die der Stadt

[1] Grandidier IV, 310.

[2] Grandidier IV, 312; Strobel III, 123. Wie bereits angedeutet, vollzog sich 1419 auch die Lockerung des Bündnisses zwischen Stadt und Domkapitel. Letzteres vereinigte sich in diesem Jahre mit den 3 Straßburger Stiftern zu einem Bunde gegen laikale Übergriffe. S. Finke, Westd. Ztschr. p. 381 f.

[3] Strobel III, 127 ff.

[4] Dieselbe befindet sich im Original im Str. St. Arch. bei den Urkunden von A. A. 1461. Abgedruckt bei Ch. Schmidt, Histoire du Chap. de S. Thomas p. 423, auch bei Grandidier IV., 571.

[5] Vgl. o. p. 5.

im Bistum ausstehenden Zinse. Bezüglich der Ämter und Gerichte „in der statt zu Straßburg, beide geistlich und weltliche, haben wir berett, das die amptlüte, den die ampt zugehörent, ieglicher sin ampte besitzen, halten und tun sol und auch die statt sie dabi bliben lassen, alles, als daz von alter herkommen und gehalten ist, ungeverlich". Die geistlichen Gerichte „sollend ire wesen han und gehalten werden, als das von alter herkommen und gehalten ist, ungeverlich, und sol auch der Bischoff hinnen für nieman keinen ufflag noch indulte[1]) geben ane des klegers wissen und willen".

Rücksichtlich des „Frauenwerks"[2]) solle es beim Herkommen bleiben. Doch wurde bestimmt, daß die Gefälle des Werkes zu nichts anderem, „dann an unser lieben frauwen nütze" verwendet werden sollten. Alljährlich hätten die Schaffner der Stadt in Gegenwart eines vom Domkapitel bestimmten Vertreters einen Rechenschaftsbericht zu geben.

„Von der pfaffheit wegen in der statt Straßburg und ußwendig, da sol die statt den obgenannten Bischoff Wilhelm bi siner pfaffheit bliben lassen, ungehindert, doch das die pfaffheit in der statt solliche gewonliche, billiche zolle geben sollen, als sie die von alterher gegeben habent und auch also, daz er deheinem pfaffen in der statt deheinerlei gewalt tun sol, er tu es dan miz reht vor sinem official, und sol auch die statt zu Straßburg keinerlei schatzung, noch gebote uff die pfaffheit legen, es si von singens wegen[3]) oder anders, wider geistliche statuta, also doch wer es, ob deheinem pfaffen iht erbs angeviele in der statt zu Straßburg, wurde das erbe ansprechen, darumb sol der selb pfaff reht geben und nemen vor Meister und Rate zu Straßburg, als das von alter herkommen ist". Weigere sich dessen ein Geistlicher, so solle der Bischof demselben „keinerlei zulegung tun." Falls ein Geistlicher „einen vertonem[4]) gesetzt hat, den sine erben und schuldener gebend, da sol der Bischoff sine erben und schuldener ungehindert lassen an sinem gute".

Eine Veräußerung oder Verpfändung von dem Besitze des Bistums dürfe in Zukunft nur mit Wissen und Willen des Domkapitels erfolgen. Seien jedoch an irgend einer Besitzänderung die Stadt und die Ihrigen irgendwie mit Gülten oder Zinsen interessiert, so sei es selbstverständlich, „das ine das alle zite an iren schulden, gülten und zinsen unschedelichen

[1]) Strafaufschlag und Strafnachlaß.

[2]) Städtisches Institut, das zum Ausbau und zur Instandhaltung des Münsters diente. (Kothe. S. 65.)

[3]) D. h. es war der Stadt untersagt, im Falle eines über die Stadt verhängten Interdikts den Geistlichen zu gebieten, zu singen, d. h. kirchliche Zeremonien vorzunehmen, da dies den kanonischen Bestimmungen zuwiderlief.

[4]) In der Regel fiel das Erbe eines verstorbenen Geistlichen an den Bischof. Durch einen „Ferto" erhielt der Geistliche vom Bischof das Recht, über sein Eigentum frei testamentarisch zu verfügen.

sin sol, und das man inc die bezale, nach lute irer briefe". Die der Stadt ehemals zugesagte Öffnung der bischöflichen Städte und Schlösser solle „ab sin".[1])

Die Gebote, die man im Münster zu verkünden pflege, solle man in Zukunft zu solcher Zeit ausrufen, da sie den Gottesdienst nicht störten.

Gegenseitige Ansprüche und Forderungen solle man gütlich austragen. Ließe sich auf diesem Wege keine Einigung erzielen, möge man „doch darumb nit zu kriege oder vintschaft, noch zu angriffen kommen", man sage es denn der Gegenpartei einen Monat vorher an. Neben einer Reihe von Abmachungen über Zoll, Münze, Erbrecht, Ausbürger, auf die später noch zum Teil zurückzugreifen sein wird, enthielt endlich die Rachtung einige Friedensbestimmungen, die dem soeben beendeten Kriege einen endgültigen Abschluß geben sollten.

Diese letzten Vereinbarungen waren aber von nicht zu langer Dauer, denn schon 1428 verband sich Bischof Wilhelm von Diest mit Markgraf Bernhard von Baden, dem Grafen von Lichtenberg, dem Pfalzgrafen Stephan, dem Herzog von Lothringen und den Grafen von Salm und Bitsch von neuem gegen die Stadt. Ein für den 6. September geplanter Anschlag der Verbündeten auf Straßburg mißlang; die Verbündeten belagerten darauf das Städtchen Oberkirch,[2]) das von den Straßburgern im April 1429 wieder entsetzt wurde. Schon im nächsten Monate kam es zum Frieden von Speyer. Nach ihm trat Bischof Wilhelm wenigstens nicht mehr als offener Feind der Stadt auf.[3]) Am 6. Februar 1431 schloß er auch mit seinem Klerus Frieden, indem er den von den Domherren am 22. Dezember 1415 geschlossenen Bund unterzeichnete.[4])

Am 6. Oktober 1439[5]) starb Wilhelm von Diest nach 44jähriger Regierung und wurde in Molsheim begraben. Die Herrschaft dieses Bischofs hatte dem Stift unermeßliches Unglück gebracht. Infolge der fortwährenden Kriege und der grenzenlosen Verschwendungssucht des Bischofs war die Finanzkraft des Landes völlig erschöpft. Das Volk und der Klerus, welcher sich bitter über fortwährende Bedrückungen durch den Bischof beklagte, atmeten bei Wilhelms Tode erleichtert auf.

Zum Nachfolger des verstorbenen Bischofs wurde Konrad von Bußnang gewählt. Als Gegenkandidaten hatten mehrere Domherren unter dem

[1]) aufgehoben sein.

[2]) Oberkirch gehörte damals der Stadt Straßburg. (S. Topographia Alsatiae. An Tag gegeben und verlegt durch Matthaeum Merianum. 1644. p. 29.)

[3]) Grandidier IV, 313; Glöckler I, 318.

[4]) Grandidier IV, 319; Ch. Schmidt, Histoire du Chap. de S. Thomas, p. 37; Glöckler I, 319.

[5]) So Strobel. Grandidier und Glöckler geben fälschlich den 4. Okt. an.

Einflusse einiger Grafen und Herren den Domdechanten Johann v. Ochsenstein aufgestellt. Zur Vermeidung einer Spaltung, die dem ruinierten Lande außerordentlich schädlich geworden wäre, verzichtete der friedliebende Konrad, der zudem in der Stadt nicht sehr beliebt war, auf die bischöfliche Würde und designierte mit Zustimmung des Domkapitels den Pfalzgrafen Ruprecht, Herzog v. Bayern, zu seinem Nachfolger. Er selbst bat sich den Genuß Rufachs und der oberen Mundat aus, woselbst er bis zu seinem Tode (1471) lebte.[1])

Bischof Ruprecht, der Sohn Herzog Stephans von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, war 1416 geboren und hatte bei seinem Amtsantritt ein Alter von nur 23 Jahren. Infolgedessen besaß er in der ersten Zeit seiner Regierung noch nicht den zu seinem schwierigen Amte erforderlichen Ernst und die Sicherheit des Urteils. Dieser Tatsache sind daher die Urteile Wimphelings und Guillimanns über die Ausschweifungen Bischof Ruprechts zuzuschreiben: „quia adhuc iuvenis et quem nemo reprehendere auderet neque vellet, incoepit esse amator deliciarum, servans magis modum vivendi principis secularis quam ecclesiastici. Concubinas magnifice dotavit“ . . [2]) „quod denique ingentes pecunias in alchymiae vanitatibus vetere principum morbo profuderit“.[3]) Bald überwand er jedoch seine jugendlichen Leidenschaften und Neigungen und erfüllte treu und gewissenhaft seine bischöflichen Pflichten,[4]) sodaß Wimpheling[5]) rühmend die „frugalitas“ seines späteren Lebens hervorhebt.

Am 18. August 1440 bestätigte ihn der Papst, am folgenden Tage das Baseler Konzil.[6]) Die Stadt erkannte indessen Bischof Ruprecht erst an, nachdem er pflichtgemäß am 16. November[7]) 1440 zu Hagenau eidlich gelobt hatte, die Stadt bei ihren Freiheiten zu lassen, keinen neuen Zoll einzuführen, den geistlichen Gerichten ihren Gang zu lassen und sie nicht aus der Stadt zu ziehen, ferner kein Indult ohne des Klägers Willen zu erteilen, endlich den freien Zug[8]) zu halten.[9]) Am 2. Juli 1442 verei-

[1]) Ch. Schmidt, Histoire du Chap. de S. Thomas p. 38; Grandidier IV, 329 ff; Strobel III, 188; Glöckler I, 319 ff.

[2]) Wimpheling, Catalogus episcoporum Arg. p. 107 f.

[3]) Guillimannus, Catalogus de episcopis Arg. p. 422.

[4]) ebenda: „tamen defervescente cum aetate cupidine . . . in bonum antistitem evasit, episcopatum egregie rexit . . laudem egregii principis promeruerit.“

[5]) Catalogus ep. Arg. p. 107.

[6]) Str. Bez. Arch. G. 207, Nr. 11. (Notarielles Instrument.)

[7]) So Str. St. Arch. A. A. 1488 (U.); außerdem A. A. 1496 (U.), 1491 (U); A. A. 66 fol. 181b. Während Strobel III, 363, richtig den 16. November angibt, führen Grandidier und Glöckler den 12. November an.

[8]) d. i. Freizügigkeit.

[9]) Am 10. Okt. 1440 drückt der Papst der Stadt seine Freude darüber

nigten sich Bischof und Stadt zu einer „Fruntschaft“,[1]) die bestimmte, daß bei etwaigen Differenzen jede Partei Zusatzleute zu einem gütlichen Tage zu entsenden habe. Diese „Freundschaft“ wurde am 24. Juli von beiden Teilen beschworen. Einige Tage darauf, am 31. Juli, verschrieb sich der Bischof mit dem Domkapitel,[2]) dem er unter anderem versprach, keine Schulden zu machen: „me dann unser jar rente ertragen mögent, es si dann mit wissen und willen des Capitels.“ Zudem gelobte er den geistlichen Gerichten ihren Gang zu lassen, speziell den Archidiakonatgerichten keinen Eintrag zu tun. Im Falle von Zwistigkeiten solle eine jede Partei 3 Vertreter zu gütlicher Unterredung entsenden.

Am 20. Dezember 1446 einigte sich der Bischof unter Vermittlung des Domkapitels mit der Stadt[3]) über das Geld, welches die Stadt auf dem geistlichen Gericht ausstehen hatte.[4]) Es wurde festgelegt, daß zur Begleichung der 220 Pfund Zinsen, die die Stadt jährlich zu beanspruchen hatte, die Gefälle des Siegleramtes am geistlichen Gerichte verwendet werden sollten. Alle Fronfasten solle im Beisein der Vertreter des Bischofs, des Kapitels und der Stadt die Insiegelkiste geöffnet und aus den Gefällen zunächst das Gehalt des Offizials und des Sieglers, dann die Auslagen für Papier, Pergament, Tinte, Wachs bestritten werden.[5]) Von dem Reste sollte die Stadt „vorabe ire zinse zweihundert und zwenzig pfund geltz nemen als vil dan da ist, untz daß sie deren betzalt werdent nach lute irer briefe“. Bezüglich der 603 Pfund 9 Schilling Pfennig, die die Stadt als „versessene zinse“ außerdem auf dem geistlichen Gerichte ausstehen

---

aus, daß sie sich mit Ruprecht versöhnen wolle. Am 24. Okt. bittet er die Stadt, auf den 10. Nov. Deputierte nach Hagenau zur Beilegung der „dissensio“ mit dem Bischof zu schicken. (Beide Briefe in A. A. 1488. U.)

[1]) Str. St. Arch. A. A. 1490; A. A. 66 fol. 184b; vgl. auch V. D. G. 113. Hiernach wurde der Vertrag am 25. Febr. 1448 vom Baseler Konzil, am 14. Febr. 1451 vom Kaiser bestätigt.

[2]) Str. Bez. Arch. G. 139, Nr. 10.

[3]) Str. St. Arch. A. A. 1493 (U); A. A. 1493.

[4]) Die der Stadt zustehenden 220 Pfund jährlichen Zinsen datierten bereits von Friedrich von Blankenheims Zeiten her. (Vgl. dazu Straßburger Urkundenbuch VI, p. 286 f. 19. Aug. 1389.)

[5]) Diese Auslagen und Gehälter kennen wir für die Jahre 1462—64 aus Str. St. Arch. V. D. G. 119. Hiernach beliefen sich die Kosten für die einzelnen Vierteljahre von 1463:

Für den Official auf 11, 13, 16, 13 Pfund.
Für den Siegler auf 5 Pfund 10 Schilling, 7, 8, 7 Pfund.
Pergament: 2 Pf. 10 Schilling.
5 „
6 „ 11 „ 8 Pf.
4 „ 10 „

hatte, gewährte sie dem Bischof gegen einen Schuldschein[1]) noch weitere 12 Jahre Anstand. Beabsichtige der Bischof vor Ablauf der 12 Jahre die 220 Pfund Geldes abzulösen, so solle er das nur tun dürfen: „mit dem houbt gut und der schulden der 603 Pfund 9 Schilling Pfennig und verseſſen zinſen". Falls nach Ablauf der 12 Jahre eine Einlösung durch den Bischof nicht erfolgt sei: „so mag die stat irem briefe fürbas nach gen".[2])

In den ersten Jahren der Regierung Bischof Ruprechts war das Elsaß der Schauplatz fortwährender Raub- und Verheerungszüge. Schon 1439 waren die räuberischen Söldnerbanden der Armagnaken ins Land eingefallen. Nach einer Pause von wenigen Jahren fielen sie 1444 von neuem ins Elsaß ein und raubten und plünderten auf grausamste Weise. Nach ihrem Wegzug befand sich das Land in der mißlichsten Lage. Aber auch jetzt sollte dem erschöpften Lande der ersehnte Friede noch nicht zuteil werden. Ritter und Fürsten bekämpften einander in grimmen Fehden. In den Jahren 1446—1448 tobte der Wasselnheimer, von 1447—52 der Lützelsteiner, um dieselbe Zeit der Leiningisch-Lichtenbergische Krieg. In-

Papier:	1	Pfd.	6	Schilling	8	Pfennige
	5	„	3	„		
	5	„	3	„	6	„
Tinte:			5	Schilling		
Wachs:			8	„		
			16	„	11	Pf.
			9	„	10	Pf.

in die bischöfl. „Kanzlie": 2 Pf. 1 Schill.; 4 Pf. 19 Sch. 6 Pfg.; 4 Pfd. 4 Sch. 3 Pfg.; 3 Pfd. 15 Schill. 7 Pfg.

[1]) Nach Str. Bez. Arch. G. 459, Nr. 2, erkannte der Bischof „mit wissen und gehelle" des Kapitels die Einlösungsbedingungen und den Anspruch der Stadt auf die 603 Pfd. 9 Schill. Pfg. bereits am 19. Dez. an.

[2]) Lange nach Ablauf dieser 12 Jahre, am 23. Februar 1461, wandte sich die Stadt an den Bischof mit der Bitte (Str. St. Arch. A. A. 1510, Nr. 6), die 603 Pfund 9 Schilling Pfennig, zugleich 377 Pfund 13 Schilling 9 Pfennig weitere „verseſſene" Zinsen zu bezahlen, denn: „je lenger es blibe usston, je me zinse darzu gefielen, je minner die uſzgerihtet werden möhtent". Die Stadt war durch den Vertrag von 1446 an den Gefällen des Siegelamts am geistlichen Gericht derart interessiert, daß sie im Jahre 1466 sich darüber beschwerte, (Str. St. Arch. V. D. G. 107), der Vikar in spiritualibus führe ein besonderes Siegel und versiegle damit Briefe und Schriftstücke, die zu versiegeln Pflicht des Sieglers am geistlichen Gericht sei. Es bedeute dies eine Schädigung und Beeinträchtigung des Siegelamtes und mithin eine Minderung der Gefälle desselben. Ein solches Verfahren sei nicht angängig, da „durch solichen abzug des nuwen insigels" der Stadt „ir 220 lib geltz und uſzstonden zinse" nicht würden ausbezahlt werden können.

folge dieser anhaltenden Kriege und Raubzüge war es nicht verwunderlich, daß die Einkünfte des Stifts, die schon durch die drückende Herrschaft Wilhelms von Diest schwer gelitten hatten, minimal waren und die Kassen eine bedenkliche Ebbe aufwiesen. Um diesem Notstande abzuhelfen, sah sich Bischof Ruprecht genötigt, bei der Stadt eine bedeutende Anleihe zu machen. Am 1. Juli 1448 kam zwischen Bischof, Domkapitel und Stadt ein „Übertrag" zustande,[1]) wonach die Stadt dem Bischof 8000 rheinische Gulden vorstreckte, damit er die Schulden des Stifts begleiche, wogegen der Bischof „zu nutz und frommen des gantzen landes" sich verpflichtete, er wolle Stadt und Kapitel[2]) in seine Städte und Schlösser[3]) einsetzen und ihnen seine Amtleute schwören lassen. Außerdem versprach er, keinen Amtmann einzusetzen oder abzusetzen ohne Wissen und Willen des Kapitels und der Stadt, gegen welche er sich überdies mit niemandem verbünden durfte. Endlich gelobte er, daß, wenn er neue Städte und Schlösser erwerbe, er Kapitel und Stadt auch in diese einzusetzen habe. Jeder neuerwählte Bischof sollte diesen „Einsatz" geloben, bis die Stadt Straßburg ihre 8000 Gulden vom Bischof zurückerhalten habe. Der „Einsatz", der eine nicht geringe Beengung der Bewegungsfreiheit des Bischofs bedeutete,[4]) blieb während des ganzen 15. Jahrhunderts in Kraft, denn erst in den letzten Jahren Bischof Albrechts erhielt die Stadt ihre 8000 Gulden wieder.

Am folgenden Tage, dem 2. Juli 1448, schlossen Bischof, Domkapitel und Stadt einen Burgfrieden,[5]) nach welchem ihre Angehörigen in den bischöflichen Städten und Schlössern den Schutz des Burgfriedens genießen, der Bischof aber in denselben keinen Feind oder Widersacher der Stadt und des Kapitels aufnehmen sollte. Eine Reihe weiterer Bestimmungen legte die Leibes- und Geldstrafen für die im Gebiete des Burgfriedens begangenen Körperverletzungen und Totschläge fest.

Auf wiederholtes Bitten hin hielt Bischof Ruprecht am 18. Februar 1449 endlich seinen feierlichen Einzug in die Stadt. Der Rat hatte hierzu

---

[1]) Str. Bez. Arch. G. 2723, Nr. 2. Str. St. Arch. A. A. 1496 (U.) A. A. 66 fol. 217.

[2]) Dieses hatte sich am 27. Mai 1447 durch einen Schirmvertrag auf 10 Jahre hinaus mit der Stadt verbündet, s. Abschnitt 3.

[3]) Es waren dies: Zabern (Burg und Stadt); Dachstein (Burg u. Stadt); Molsheim (Burg und Stadt); Börsch (Stadt); Epfig (Schloß); Markolsheim (Stadt); Renchen (Schloß) und Sasbach (Schloß).

[4]) Drastisch drückt sich Friese, Vaterländ. Gesch. d. Stadt Str. II, 76, aus: „Von dieser Zeit an waren ihm gleichsam die Hände gebunden, daß er sich gegen die Stadt ruhig verhalten mußte."

[5]) Straßb. Bez. Arch. G. 2723, Nr. 3, Str. St. Arch. A. A. 66, fol. 218. A. A. 1496 (U.).

die umfassendsten Vorbereitungen und Vorsichtsmaßregeln[1]) getroffen, zogen doch mit dem Bischof nicht weniger als 800 Reiter ein. Rat, Bürgerschaft und Klerus vereinigten sich zu dem Empfange, der sich zu einem glänzenden und prunkvollen Feste gestaltete.

In den fünfziger Jahren hatte das Verhältnis zwischen Bischof und Stadt zu leiden durch den damals gerade heftig tobenden Streit zwischen Welt- und Ordensgeistlichkeit. Der Magistrat ließ den 4 Orden[2]) seine Unterstützung gegen den Weltklerus angedeihen. Damit stellte er sich in einen direkten Gegensatz zum Bischof, der die Weltgeistlichen in Schutz nahm. Diese unfreundlichen Beziehungen verschlimmerten sich noch mehr, als die Stifter St. Thomas, Jung- und Alt St. Peter nach vorausgehenden Verhandlungen mit dem Rate sich bei Beginn der 60er Jahre in den Schirm der Stadt begaben. Einen deutlichen Beweis, welchen Grad die zwischen Bischof und Stadt herrschende Spannung abermals erreicht hatte, gibt uns das Verhalten der Stadt ihrem ehemaligen Bürger Hans Armbruster[3]) gegenüber. Derselbe war zu Straßburg „ein dritzehen, einundzwentziger des heimlichen Rats und der drier uff dem pfennig turn gewesen" und kannte infolgedessen „alle der stat heimlicheit".[4]) Ihm warf die Stadt vor, er habe sich „durch seinen Hochmut" dem Bischof zugewandt und sei dessen Rat und Diener geworden, obwohl er doch gewußt habe: „das der Bischof in unwillen gegen der stat gestanden ist." Man warf Armbruster nun vor, er habe beim Bischof eine die Stadt schädigende Bestimmung durchgesetzt, außerdem habe er mit „unworhaftigen" Worten die Stadt verleumdet und sie beschuldigt, es sei ihm von der Stadt Gewalt und Unrecht widerfahren. Aus diesen Gründen erkannten Rat und Einundzwanzig am 4. Dezember 1462: „das man hans armbrustern durch zwen ratzboten mit kurtzen worten sagen sol, das nach den läufen, so jetz sint, er, sin wib, kinder und gesinde . . . nit me in die stat Straßburg noch in den burgbann kommen sollen".[5])

Bis zum Jahre 1465 hielt der zwischen Bischof und Stadt bestehende „Unwille" an. Am 18. März dieses Jahres versöhnten sich beide Teile.[6]) Sie legten zunächst fest: „das aller unwille, so sich zwüschent uns beder-

[1]) Straßb. St. Arch. A. A. 1498.

[2]) Es waren dies die Prediger (Dominikaner), Barfüßer (Franziskaner), Frauenbrüder (Karmeliter) und Augustiner.

[3]) Siehe Str. St. Arch. A. A. 1510: „Hans Armbröstern, einen dreizehen, der sich von der statt gethan und an Episkopum gehengkt hat, belangend".

[4]) Nach Straßb. Bürgerbuch I hatte er am 7. Mai 1459 das Bürgerrecht aufgegeben.

[5]) Str. St. Arch. A. A. 1510, Nr. 32.

[6]) Str. St. Arch. A. A. 1507 (U.). A. A. 1517. A. A. 66 fol. 263 a—b, fol. 265.

biß uff datum dis briefes gemaht oder erhebet hat, heimlich oder offenlich, wovon oder in wellichem wege ist keinerlei ußgenommen, gentzlich und gar gerihtet, geslihtet, dot und abe sin sol." Falls fernerhin Zwistigkeiten entständen, so habe eine jede Partei ihre Räte zu dem vom „Anforderer" zu bestimmenden Ort und Zeitpunkte zu entsenden, wie es die „früntschaft" bestimme. Könnten sich die sechs Deputierten nicht einigen, so sollten sie einen „glichen gemeinen", einen unparteiischen Obmann, einsetzen. Sei jedoch zwischen beiden Teilen keine Einigung über die Person des zu wählenden Obmanns zu erzielen, so habe eine jede Partei einen Obmann vorzuschlagen; unter diesen beiden habe das Los zu entscheiden. In allen Fällen habe man den Bestimmungen der „Einung" nachzugehen; Verhandlungen an geistlichen und weltlichen „Enden"[1]) seien unzulässig. Zugleich sagte der Bischof der Stadt zu, daß er alle seine Leute in seinen Städten und Schlössern von neuem schwören lassen und daß er Stadt und Kapitel gemäß den Bestimmungen des „Einsatzes" vom Jahre 1448 in die Städte Dambach und Ebersheimmünster, die er neu für das Bistum erworben habe, einsetzen werde. Außerdem gestatte er den Straßburgern, in Anbetracht des Umstandes, daß sie ihm Geld geliehen hätten, daß sie: „uff zwei tusent guldin verbuwen mögent, wo sü das notdurft bedunken wurt an ir alten pfantschaften, stetten und slossen, so sü von unsern vorfaren und unserm stift in pfandes wise innehabent, noch besage ir pfantbriefe."[2]) Endlich wurde der Stadt das Recht zugestanden, die Zolleinnehmer an den Toren der Stadt (Kronenburger Tor, Weißer Turm, Steinstraßentor und „wighüsel"[3]) einzusetzen. Es sollten dies „fromm, erbar" Leute sein, die dem Bischof und der Stadt schwören müßten, treu und gewissenhaft den Zoll zu erheben.[4]) Die Bau- und Unterhaltungskosten für die Zollhäuser seien zur einen Hälfte vom Bischof, zur andern von der Stadt zu tragen. Die Stadt sei berechtigt, die Zolleinnehmer zu ernennen und ihres Amtes zu entsetzen. Wenn die Stadt einem Zolleinnehmer eine Geldstrafe auferlege, solle die halbe Summe dem Bischof zufallen.

[1]) Hiermit ist die Vermittlung von auswärtigen geistlichen oder weltlichen Fürsten gemeint.

[2]) Die Stadt erhielt damit das Recht, zu Fürsteneck, Ettenheim, Benfeld und Kochersberg bis zu einer Höhe von 2000 Gulden bauliche Veränderungen vorzunehmen.

[3]) war ein Wartturm mit Zollhaus und lag nach Silbermann, Lokal-Gesch. v. Str. p. 84 f., „vor dem Spitaltor, linker Hand der Landstraße an der Brücke über den krummen Rhein."

[4]) „jeglichem teil sinen zolle in sin sunder bühse zu thun, one vertzog, so balde der zolle geben wurt, ouch unsern zoller in unseren zollkelre erberlich zu antwurten," und zwar so lange, bis der Stadt „abgelöset werden ir hundert guldin geltz, dio sü uff dem zolkelre haben, noch besage irs houbtbriefs".

Das durch diese Rachtung von 1465 inaugurierte gute Verhältnis hatte Bestand, es erhielt sich bis zu dem Tode des Bischofs, der am 17. Oktober[1]) des Jahres 1478 zu Zabern erfolgte. Am 17. November fand zu Straßburg eine offizielle Leichenfeier statt, zu welcher der neue Domprediger, Gailer von Kayserberg, die Predigt auf den verstorbenen Bischof hielt. Bischof Ruprecht, der das Bistum unter ungünstigen Auspizien übernommen hatte, war zwar bestrebt gewesen, den Besitzstand des Bistums in seinem Umfange zu wahren, doch war er nicht im Stande,[2]) die finanziellen Schäden in seinem Bistum zu heilen, das unter ihm noch zuletzt durch den burgundischen Krieg geschädigt worden war.[3])

So war denn die Frage nach der Persönlichkeit des neuzuerwählenden Bischofs von größter Wichtigkeit.[4]) Glücklicherweise sollte die Wahl auf einen Mann fallen, wie er für das Bistum und dessen finanzielle Kräftigung unbedingt erforderlich war. Als Wahltag wurde der Donnerstag nach St. Martin, der 12. November 1478, festgesetzt. Für diesen Tag hatte der Magistrat zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, wie üblich, sorgfältige und bis ins Einzelne gehende Vorschriften[5]) erlassen. An dem Tage der Wahl sollten die Tore der Stadt geschlossen sein. Den Wächtern an den Toren wurde anbefohlen, keinen, der nicht ein vom Ammeister ausgestelltes „Wortzeichen" besitze, herauszulassen, dagegen sollten sie jeden, der nicht „argwönig" aussehe, einlassen. Zum Wahlakt sollten sich der Ammeister, die Stettmeister und die „übrigen" Einundzwanziger um acht Uhr auf dem Lettner des Münsters einfinden und während der Wahl dort bleiben,: „uff das, was sich der stat halp in den dingen zu tun gebürt, das sie dann einander helfen und raten, das beste zu tun." Der Wahlakt selbst dauerte nicht lange. Zum Bischof wurde gewählt Albrecht, Herzog von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, der Sohn des Pfalzgrafen Otto von Mosbach und Johannas von Bayern, ein Vetter des verstorbenen Bischofs Ruprecht. Albrecht, der frühere Probst des Domkapitels, war in Stadt

[1]) So Glöckler I, 331, der die Grabschrift Ruprechts anführt, ebenso Wimpheling, Catalog. ep. Arg. p. 111 u. Str. St. Arch. A. A. 1527. Strobel hat fälschlich den 18. Okt. (III, 420.)

[2]) Obwohl er selbst, nachdem er älter geworden war und seinen weltlichen Neigungen entsagt hatte, sich außerordentlicher Sparsamkeit befleißigte.

[3]) Ch. Schmidt, Histoire du Chap. de S. Thomas p. 42; Strobel III, 417.

[4]) Am folgenden Tage nach dem Tode Bischof Ruprechts (18. Okt.) schrieb Graf Johann v. Lichtenberg der Stadt: „Diewille uns nit zwifelt, ir geneigt sient hilf und furderung umb einen anderen bischof zu thun, domit der wurdige stift erlichen und nützliche versehen werde". Dazu biete er seine Hilfe an. (Str. St. Arch. A. A. 1524, Nr. 80.)

[5]) Siehe Straßb. St. Arch. A. A. 1527: „Bischof Ruprechts exequias und Bischof Albrechts wahl und einrith zu Zabern und alhie belangend de anno 1478. 1479."

und Bistum außerordentlich beliebt, und so rief die Nachricht von seiner Wahl große Freude hervor. Dieser seiner Freude gab der Magistrat dadurch Ausdruck, daß er die Mitglieder des Domkapitels mit Wein und Frucht beschenkte.[1]) Bischof Albrecht war in der Tat ein ruhiger und friedliebender Mann.[2]) Gleich acht Tage nach seiner Wahl, am 20. November[3]) 1478, versprach er, wie sein Vorgänger, die städtischen Freiheiten, Gerichte und Gewohnheiten zu achten. An ebendemselben Tage, an welchem er seine Kapitulation an die Stadt ausstellte, erneuerten Bischof, Domkapitel und Stadt provisorisch den vom Jahre 1448 her datierenden „Einsatz", sowie den „Burgfrieden".[4]) Bischof Albrecht versprach der Stadt zugleich: „sobalde uns unser bebestlich bestetigunge kompt, in den nechsten viertzehen tagen donoch semlich obgemelt briefe alle mit sollichem unserm pontifical insigel der statt Straßburg versigelt schaffen an statt unsers egemelten cleinen insigels."[5]) Inzwischen hatte sich der Bischof um seine Bestätigung nach Rom gewandt. Unter Hinweis auf die außerordentliche Beliebtheit des Neuerwählten, bat auch die Stadt den Papst[6]) um die Bestätigung Bischof Albrechts,[7]) die kurz darauf erfolgte.

Bereits vor Eintreffen der päpstlichen Bestätigung hatte Bischof Albrecht, wie schon erwähnt, Kapitulation, „Einsatz" und „Burgfrieden" unterzeichnet. Diese Abmachungen konnten aber nur provisorischer Natur sein, da Albrecht die päpstliche Sanktion fehlte, er infolgedessen noch nicht rechtmäßiger Bischof war. Erst am 28. Juni[8]) des folgenden Jahres er-

---

[1]) Strobel, Gesch. d. Elsasses III, 420; Grandidier IV, 365; Glöckler I, 333.

[2]) Bernhart Hertzog in seiner „Edelsasser Chronik" sagt von ihm B. IV, p. 114: „ein sanftmütig, gedultiger mann, dann, als zwischen ihme und etlichen von Straßburg irrungen entstünden, ist er ohne gebräng auf die pfaltz zu Straßburg zu furß gangen und mit dem Rhat gehandelt". (Vgl. Berlers Chronik im Code historique II, 95.)

[3]) Dies Datum, das durch Str. St. Arch. A. A. 1527 (U.) und A. A. 67, fol. 210 gesichert ist, gibt auch Strobel III, 420 an. Glöcklers (I, 333) wie Grandidiers (IV, 365) Angabe: 19. November ist abzulehnen.

[4]) Str. St. Arch. A. A. 1527 (U.); A. A. 67. V. D. G. 104.

[5]) Brief Albrechts an die Stadt. Str. St. Arch. A. A. 1527.

[6]) Str. St. Arch. A. A. 1527. (Kopie.) Einen ähnlichen Brief richtete die Stadt an das Kardinalskollegium.

[7]) „de cuius quidem assumptionem nedum nobis. sed et toti clero, omnibus militaribus et universo populo ineffabile subortum est gaudium, sicque accrevit spes pacis. tranquillitatis et magne salutis, pro quo eterno regi cum cordium devota jubilatione dignas evolvere laudes non cessabimus."

[8]) Nach Grandidier IV, 366, und Glöckler I, 333, empfing Albrecht die Priesterweihe und las am 20. Juni 1479 seine erste Messe. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß man die Priesterweihe Albrechts, die zu empfangen er verpflichtet war, abwarten wollte.

folgte die endgültige Erneuerung der Verträge zwischen Bischof, Kapitel und Stadt.[1]) Am 27. September[2]) 1479 hielt der Bischof, nachdem er seine Obliegenheiten gegenüber Stadt und Kapitel erfüllt hatte, seinen feierlichen Einzug in Straßburg, wozu der Rat wiederum die peinlichsten Vorschriften erließ.

Gleich bei Antritt seiner Regierung hatte Bischof Albrecht mit scharfem Blick erkannt, wie schlecht es um die Finanzlage des Bistums stand. Und gerade hier liegt sein Hauptverdienst, daß er mit zielbewußter Energie darauf ausging, die Finanzverhältnisse des Bistums zu sanieren und wieder geordnete Zustände herbeizuführen, wie es ihm auch tatsächlich gelungen ist. Zur Durchführung seiner Finanzpläne verhalfen ihm besonders zwei Zugeständnisse, die er von Papst Sixtus IV. erhielt. Einerseits erhielt er das Recht, die Einkünfte einer jeden vakant gewordenen Pfründe auf die Dauer eines Jahres für sich zu beanspruchen, andererseits erhielt er das Recht, in der Fastenzeit den Genuß von Eiern, Butter u. a. zu gestatten. Für solche Vergünstigungen konnte er bestimmte Sätze erheben. Die auf diese Weise zusammenfließende Summe sollte „umb enthabunge der schulde und widerbringunge der vorgemelten guter" des Bistums verwandt werden.[3]) Mit dem dadurch gewonnenen Gelde sah sich Bischof Albrecht in die Lage versetzt, mehrere Herrschaften und Orte, wie z. B. Vendenheim und das Breuschtal, wieder einzulösen, ferner Festungen, wie Dachstein und Isenburg, in Stand zu setzen und verteidigungsfähig zu machen. Er brachte es zuletzt sogar fertig, daß durch Rückzahlung der 8000 Gulden an

[1]) Für „Einsatz" und „Burgfrieden", die uns auch von diesem Datum erhalten sind (Str. St. A. A. A. 1527 [U.] und Str. Bez. A. G. 153) steht dies fest. Wahrscheinlich wird auch die Kapitulation Albrechts, die ich nur auf den 20. Nov. datiert vorfand, zugleich mit Einsatz und Burgfrieden am 28. Juni erneuert worden sein, da Bischof Albrecht am 20. Nov. 1478 auch die Kapitulation in sein Versprechen einschließt.

[2]) So Strobel III, 421. Grandidier IV, 366 und Glöckler I, 333, geben den 4. Oktober als Tag des Einritts an. Die Angabe Strobels erfährt indessen ihre Bestätigung durch den Bericht in Str. St. Arch. A. A. 1527, nach welchem der Einzug Bischof Albrechts in Straßburg am Montag vor S. Michel, d. h. am 27. September stattfand. Überdies ist ein Brief Albrechts an den Rat in dem genannten Faszikel (Datum 20. Sept. 1479) erhalten, worin er dem Rate mitteilt, daß er am kommenden 27. Sept. in Straßburg einzureiten gedenke. Der Fehler Grandidiers und Glöcklers mag daher rühren, daß sie entweder den Montag nach St. Michel oder den Montag vor der Oktav des Michelstages, der beidemale der 4. Oktober ist, berechneten.

[3]) Dieses Privileg, das vom 4. Dezember 1479 datiert ist, befindet sich in deutscher Kopie in Str. St. Arch. A. A. 1528. Gailer v. Kayserberg war, nach Dacheux, Gailer p. 38, über dieses päpstliche Zugeständnis sehr ungehalten, da es nach seiner Auffassung einen Bruch mit der Tradition bedeutete.

die Stadt der „Insatz" von der Stadt aufgehoben wurde. Am 4. März des Jahres 1502 teilte Albrecht der Stadt seine Absicht mit[1]) und bat sie zugleich auf den 5. März ihre Ratsfreunde mit den erforderlichen Schriftstücken zur Münze zu schicken. Am folgenden 10. März löste die Stadt den „Einsatz" und entband die Bischöflichen ihrer dem Rate geleisteten Eide.[2])

Als Bischof Albrecht am 20. August 1506 starb, hatte er es durch seine Umsicht und seine eifrigen Bemühungen dahin gebracht, daß sein Nachfolger bei seinem Amtsantritt geordnete Verhältnisse vorfand. Die Beziehungen zwischen Bischof Albrecht und der Stadt waren dauernd ausgezeichnete gewesen. Gegenüber seinem Klerus hatte er sich zwar bemüht, den Mißständen, wie sie unter der Geistlichkeit und in der Kirche allgemein bestanden, zu steuern,[3]) doch war er nicht der richtige Mann dazu, eine bedeutsame Änderung durchzuführen, da er sich zu einem durchgreifenden Verfahren nicht entschließen konnte.[4])

Für die Wahl eines neuen Bischofs[5]) war als Tag der 9. Oktober ausersehen. Der Magistrat war beauftragt worden, bis dahin über die Sicherheit der Besitztümer des Stifts zu wachen.[6]) Das Domkapitel benutzte das Interesse, das die Stadt an dem Ausfall der Wahl hatte, um beim Rat einige Forderungen, wie z. B. die Befreiung der Domherren vom Rheinbrückenzoll u. a. durchzusetzen.[7]) Am Abend vor der Wahl bat, wie herkömmlich, der Magistrat durch eine Deputation das Kapitel, einen „einhelligen" Bischof zu wählen. Für die Wahl selbst wurden, wie schon bei der Wahl Bischof Albrechts, von der Stadt umfangreiche Maßnahmen zum Schutze der Stadt und des Münsters getroffen. Aus der annähernd 5 Stunden dauernden Wahl, die Gailer mit einer Ansprache eingeleitet hatte, ging hervor Wilhelm von Honstein, der Sproß einer der vornehmsten Familien Thüringens, der noch in sehr jugendlichem Alter stand. Die Be-

[1]) Str. St. Arch. A. A. 1534, Nr. 13.

[2]) Str. St. Arch. A. A. 67, fol. 214: „so gebent wir sinen gnaden sollichen insatz des stiffts flosse und stette wider und sagent die lüte irer eide, so sie uns deshalb getan habent, für uns und die unsern lidig".

[3]) Matern Berler in Code historique II, 97: „darzu auß blödikeit hat er (sc. Albrecht) kinder gehabt, doch verhaßt er die priester, die offenlich mit huren huß hielten und strieff sie umb gelt willen hert. Er fieng an sin priesterschaft zu visitieren, aber solchs gut werck ward durch teufels list verhindert". hindert".

[4]) Vgl. Dacheux, Gailer p. 472.

[5]) Für das Folgende: Richard Wolff, Die Reichspolitik Bischof Wilhelms III. von Straßburg, Grafen von Honstein, 1909; außerdem Jundt, „Guillaume de Honstein" in Revue d' Alsace, 1872, p. 441 ff.

[6]) Jundt, p. 442.

[7]) ebenda.

stätigung, die er gleich nach seiner Wahl in Rom nachsuchte, erhielt er am 4. Dezember 1506.[1]) Hierzu hatte er die Stadt um 4—6000 Gulden angegangen, mäßigte aber, nachdem der Rat sich ablehnend ausgesprochen hatte,[2]) seine Forderung auf 1500 Gulden, die ihm vom Rate bewilligt wurden.[3]) Diese Summe sollte, gedeckt durch die Zolleinkünfte von Kogenheim und Matzenheim, in drei Jahren getilgt werden.[4]) Am 28. Februar 1507 empfing Wilhelm die Priesterweihe und wurde am 14. März[5]) in Gegenwart Kaiser Maximilians zum Bischof geweiht; zwei Tage darauf setzte ihn der Kaiser in die Regalien ein.

Als nun der Bischof, ohne sich um die Bestimmung zu kümmern, die ihn verpflichtete, vor seinem Einzug die städtischen Freiheiten zu beschwören, seinen Vasallen mitteilte, daß er um St. Michelstag (1507) in Straßburg einzuziehen gedenke, war der Magistrat durch dieses Vorhaben natürlicherweise höchlichst überrascht.[6]) Der drohende Zwist legte sich aber bald wieder, der Bischof gab nach und teilte der Stadt am 31. August 1507 brieflich mit, daß er zuvor am kommenden 6. September der Stadt die verlangte Kapitulation leisten werde.[7]) An dem genannten Tage nahmen Otto Sturm, Weyrich Böcklin, Andreas Drachenfels und Konrad Dunzenheim,[8]) als Vertreter des Rates den Eid des Bischofs entgegen.[9]) Somit waren die Bedingungen für den feierlichen Einzug des Bischofs der Stadt gegenüber erfüllt,[10]) und am 4. Oktober 1507 fand

[1]) Str. St. Arch. A. A. 1546, Nr. 1. Str. Bez. Arch. G. 146, Nr. 6; Nr. 6 bis G. 207, Nr. 12.

[2]) Nach der Angabe Jundts (p. 450) soll Bischof Wilhelm kurz nach der Wahl durch eine Maßregel den schärfsten Protest des Rates hervorgerufen haben. Der Bischof gebot nämlich den in der Nähe Straßburgs wohnenden Landleuten, ihr Getreide nicht mehr nach Straßburg, sondern nach Zabern zu bringen, eine Maßnahme, die den Straßburger Markt schwer schädigen mußte. Auf energische Vorstellungen des Rates hin erteilte der Bischof ausweichende Antworten, ja er verließ sogar Straßburg und verwies die Stadt auf seine Rückkehr. Wenige Wochen später änderte er aber seine Gesinnung und erklärte den Deputierten des Rates, sich dem Rate gegenüber gebührlich verhalten zu wollen.

[3]) Wolff, p. 35; Jundt, p. 450 f.

[4]) Jundt, p. 451.

[5]) Wolff, p. 37; Strobel III, 510; Grandidier IV, 372. Glöckler I, 345. hat den 15. März.

[6]) Jundt, p. 457.

[7]) Straßb. St. Arch. A. A. 1546, Nr. 10/11; Strobel III, 511, datiert den Brief unrichtigerweise auf den 1. September 1507.

[8]) Jundt, p. 457.

[9]) Str. St. Arch. A. A. 1545 (U.); A. A. 1546; Abt. IV., 5.

[10]) s. o. p. 5, vgl. Werminghoff, Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im M.-A., 1913, p. 107.

der offizielle Einritt des Bischofs statt. Zum Schutze der Stadt hatte der Magistrat, der dem neuen Bischof augenscheinlich nicht recht traute, umfangreiche Vorkehrungen getroffen. Als der Rat von einer Truppenansammlung bei Zabern hörte, bat er den Bischof um Aufschluß, der ihn darauf seiner friedlichen Absichten versicherte und beruhigte. Der Rat ließ sich trotz dieser Versicherungen noch nicht ganz von der Friedfertigkeit des Bischofs überzeugen, doch ging der Empfang des Bischofs ohne weitere Störung vor sich.

Der Bischof selbst bewies sich bald als trefflicher Oberhirt und war für die Verwaltung seiner Diözese außerordentlich tätig. Die Fähigkeit dazu hatte er sich als Generalvikar bei seinem Großoheim, dem Erzbischof von Mainz, Berthold von Henneberg erworben. Er war nach Kräften bestrebt, seinen Klerus zu reformieren und die vorhandenen Mißstände abzuschaffen, was ihm indessen nur teilweise gelang; auch unter seiner Regierung hielt die Gesundung der Finanzen an.[1])

Obwohl Bischof Wilhelm von Natur aus einen großen sittlichen Ernst besaß und eine friedliebende Persönlichkeit war — sodaß er, in einer großen Zahl von Streitfällen, um Vermittlung gebeten, mit Erfolg als Schiedsrichter fungierte —, so stand er doch zum Rate meist in einem feindseligen Verhältnis.[2]) In dem Kampfe, den er gegen die Machtstellung des Rates und dessen stets wachsende Befugnisse zu führen hatte, war er der verlierende Teil.[3]) Gerade unter Bischof Wilhelms Regierung wurde von dem Straßburger Magistrat der stolze Bau der städtischen Unabhängigkeit vollendet, dessen Grundstein an dem denkwürdigen Tage der Schlacht von Hausbergen gelegt worden war.

[1]) Strobel III, 513; Glöckler I, 347.
[2]) Wolff, p. 362, 364. Jundt, p. 468.
[3]) Wolff, p. 367.

Zweiter Abschnitt.

Der Kampf um das sog. Ultimum Vale.

Bereits kurz nach 1224, als die Dominikaner sich zu Straßburg niedergelassen hatten, erhob sich gegen diese und die 1230 in Straßburg erscheinenden Franziskaner eine lebhafte Opposition der Weltpriester.[1]) Den Grund zu diesem Gegensatz bildete das den Bettelorden durch päpstliche Privilegien zugesprochene Recht,[2]) zu predigen, Beicht zu hören und jeden, der es begehrte, in ihren Klöstern zu begraben.[3]) Da die Mönche auf Grund dieser Sonderrechte und dank ihrer Beliebtheit beim Volke eine ausgedehnte Seelsorge ausübten und dadurch zunächst prinzipiell den Weltklerus in seinen Pfarrechten außerordentlich beeinträchtigten, dann aber besonders durch ihre intensive Tätigkeit große materielle Einnahmen erzielten und auf diese Weise die Pfarrgeistlichkeit in ihren Einkünften empfindlich schädigten, so bemächtigte sich des Weltklerus begreiflicherweise eine große Erbitterung über diese lästigen Konkurrenten und es entwickelte sich jener oft recht scharfe und heftige Gegensatz zwischen dem Welt- und dem Ordensklerus, wie er sich in Straßburg und auch sonst durch das 13., 14. und 15. Jahrhundert bis zum Geburtsjahre der Reformation hinzieht.[4])

[1]) Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den freien deutschen Reichsstädten im M.-A., p. 20.

[2]) Ch. Schmidt, Hist. du chap. de S. Thomas, p. 153.

[3]) Nach der Konstitution „Super cathedram" Bonifaz' VIII. von 1300 sollte in diesem Falle der betroffene Pfarrer den 4. Teil von den Begräbnisgebühren und den Vermächtnissen, die dem betreffenden Kloster zugewendet worden waren, erhalten („portio canonica"). Diese Konstitution, die 1304 aufgehoben wurde, wurde 1311 zu Vienne wiederhergestellt und erhielt sich bis zum Tridentinum. Vgl. Wiesehoff, p. 23; Werminghoff, Verf. Gesch. d. deutschen Kirche im M.-A., p. 187 f.

[4]) s. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrh., p. 92 u. 94 ff.; vgl. Werminghoff, Verf. Gesch., p. 118, 165 und 186 ff., Wiesehoff, Bettelorden, p. 17 ff., außerdem: L. Pfleger in Historisch-politische Blätter, Jahrgang 1912, Band 150, p. 180 ff. Nach Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar, p. 36, sind in Goslar derartige Zwistigkeiten unter dem Klerus nicht festzustellen.

Die Orden rüsteten sich zur Abwehr. Zur Wahrung ihrer Freiheiten und zu gemeinsamem Vorgehen in der Verteidigung derselben vereinigten sich im Jahre 1435 zu Basel auf dem Konzil die Prioren der 4 Orden; am 12. März 1449 verdichtete sich diese Vereinigung zu einem regelrechten Defensivbündnis. Es wurde eine gemeinsame Kasse eingerichtet und ein „Dekan" ernannt, der im Notfalle die Brüder zu berufen hatte.[1])

Ein erster Vorstoß der Weltgeistlichen erfolgte in den Jahren 1450 und 1451. Nikolaus V. kassierte in drei Bullen die Privilegien der Straßburger Bettelmönche. Im Anschluß daran verbot Bischof Ruprecht[2]) den Mendikanten, in ihren Klöstern allmorgendlich früher wie die Straßburger Pfarrkirchen Messe zu lesen. Den Gläubigen untersagte er es, fernerhin bei den Mönchen zu beichten. Von diesem Verbote war einzig ausgenommen der Predigermönch Ehrhard Jud, der Beichtvater des Bischofs. Gegen das Vorgehen des Bischofs appellierten die 4 Orden sogleich an den Papst, welcher der Appellation stattgab, indem er mit Hinweis auf die Exemtion der Klöster die Maßnahmen des Bischofs für nichtig erklärte.[3]) Am 27. November 1451 nahm der Papst seine drei Bullen wieder zurück und erkannte die Privilegien der Mönche an.[4])

Einen Ersatz für die ihnen wiederum entgehenden Einnahmen suchten sich die Weltpriester nunmehr durch das sogenannte Ultimum Vale zu verschaffen.[5]) Zur Erklärung dieses Ausdrucks und seiner Bedeutung möge eine zeitgenössische Auslegung des Begriffs folgen: Die 9 Straßburger Pfarrkirchen[6]) sind „zu ziten geteilt den gassen noch, mit underscheide, was personen sitzent in den hüsern, die in dem gescheide[7]) ligent, das die gehörent in die pfarrkirch, die dann in jedem gescheide lit, ... das der merer teil der lüte in den pfarrkirchen begraben werdent, und wellicher dote also in siner pfarrkirchen begraben wurt, von dem heischet man kein Ultimum Vale". Wird aber jemand nicht in seiner Pfarrkirche, sondern in einer anderen Pfarrkirche oder in einem Kloster oder sonst an geweihter

[1]) s. Ch. Schmidt, Hist. du chap. de St. Thomas, p. 158 f.

[2]) Dieser hielt sich nach Pastor, Gesch. der Päpste I[2], 429, 1450 in Rom auf. Es ist daher ziemlich wahrscheinlich, daß die vom Papst zugunsten des Weltklerus unternommenen Schritte mit diesem Aufenthalt Bischof Ruprechts in Rom zusammenhängen und auf dessen Bemühungen hin erfolgten.

[3]) Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150. Ch. Schmidt, Hist. du Chap. de St. Thomas, p. 439.

[4]) Ch. Schmidt, Hist. du Chap. de St. Thomas, p. 158 f.

[5]) Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150., s. auch: L. Pfleger in Histor.-polit. Blätter 150, p. 181.

[6]) St. Laurentius (Münster); St. Thomas; Alt-St. Peter; Jung-St. Peter; St. Stephan; St. Martin; St. Aurelien; St. Nikolaus und St. Andreas.

[7]) Abteilung, Bezirk.

Stätte beerdigt, „so heischet der lütpriester,[1]) in des pfarrkirche der dot gesessen was, des doten erben etwie vil geltz, je darnoch der dot vil guts gehabt hat . . . und hant also die lütpriester solich schatzunge bi kurtzen ziten . . . fürgenommen und das genannt Ultimum Vale".[2]) Dieses Ultimum Vale wurde von den Leutpriestern bis zur Höhe von 30 und mehr Gulden den Gläubigen abverlangt.[3]) Außerdem warf man den Weltgeistlichen vor, sie forderten dieses Ultimum Vale selbst armen Leuten ab, sodaß dieselben gezwungen würden, die für ihre Verstorbenen ihnen auferlegte Geldsumme zusammenzubetteln. Weigere man sich aber, das von den Leutpriestern geforderte Geld zu entrichten, so stünden sie nicht an, die Toten auf der Bahre stehen zu lassen, bis sie „smacken werdent".[4]) So mußten sich die Hinterbliebenen, um für den Verstorbenen ein christliches Begräbnis zu ermöglichen, zur Zahlung der verlangten Geldsumme verstehen. Die Ausübung dieses Mißbrauchs beschränkte sich nicht allein auf Beerdigungen, man beklagte sich außerdem, daß die Leutpriester sogar beim Spenden der Sakramente ungerechterweise Geld von den Gläubigen verlangten.[5])

---

[1]) Der Leutpriester, der Stellvertreter des Pfarrers, verrichtet für diesen die seelsorglichen Pflichten (Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausg. des M.-A., p. 25 f.).

[2]) „und hant die, den der zehenden zu gehört nit deste minder den zehenden genommen, dann der zehende ein sonders ist und in sonders gegeben und genommen wurt". Der Bericht schließt: „daran die gemeinen bürger, die daz berüret ein miessevallen haben und meinent, wenn für eim lütpriester den drißigsten, das sint 30 Schilling Pfg., von einem solichen doten gebent, das er sich billichdo mit solt bevügen".

[3]) Von „10, 20, 30, 40, 50 mehr oder minder" Gulden spricht der in der Schilterschen Ausgabe Königshofens abgedruckte „Bericht von dem sogenannten Ultimum Vale", p. 1128. Dieser „Bericht", der sich im Manuskript in Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150, findet, hat Mathias Bernegger, dessen Lebenszeit in die Jahre 1582—1640 fällt, zum Verfasser. Der „Bericht" bildet die Hauptgrundlage für alle späteren Darstellungen des Streites zwischen Welt- und Ordensklerus. Sitzmann, Dictionnaire de biographie des hommes célèbres de l'Alsace, I., 134, charakterisiert den „Bericht" folgendermaßen: „il prend fait et cause pour le magistrat contre Jean Creutzer." Immerhin ist der „Bericht" über 150 Jahre nach dem Streite entstanden, mithin eine reichlich späte Quelle.

[4]) smacken werdent = schmeckten, d. h. in Verwesung übergingen.

[5]) Ein späteres „Bedenken" Sebastian Brants bemerkt zu dieser Frage nach dem Ultimum Vale: „ob ein underthon anderswo, dann in siner pfarr sin gegrepniß erwölt oder sunst begraben wurdt, das dann dem lütpriester siner pfarrkirchen der vierde teil, (sc. der Begräbnisgefälle) so die reht nennen canonicam portionem, zu gehör . . . es wer dann, das der pfarrkirchen etwas

Aus dem gleichen Jahre, in dem der Papst seine Maßnahme gegen die Orden zurücknahm, sind zwei Schriftstücke erhalten, die uns Aufschluß geben über die Teilnahme und die Stellung des Rates in diesem Streite. In einem Briefe[1]) vom 29. Mai 1451 erinnert Bischof Ruprecht den Rat daran, daß die Stadt gebeten habe, „der gespenne und unwilles halp", der zwischen Welt- und Ordensgeistlichkeit ausgebrochen sei, einen gütlichen Tag anzuberaumen. Dieser Bitte entsprechend lud er die Stadt für den 8. Juni ein. Er teilte dem Rate mit, daß er auch an die Straßburger Stifter eine Einladung hierzu habe ergehen lassen. Bezüglich der Orden richtete er das Ersuchen an den Rat, dieser seinerseits möge dieselben für den genannten Tag einladen, damit man eine Einigung erziele, um „furtern unwillen, müge, komer und arbeit, so davon wachsen und ufferstene möchte, zuvermiden". Der Erfolg dieser Besprechung ist zwar nicht bekannt, doch ist das Einladungsschreiben des Bischofs, das die Stadt bittet, ihrerseits die Orden einzuladen, insofern von Interesse, als es bereits erkennen läßt, daß der Bischof mit dem Weltklerus zusammenging, die Stadt aber den Orden nahe stand und daß durch den Bischof selbst dem Rate eine Art von Beratungs- und Mitwirkungsrecht in dieser kirchlichen Angelegenheit zugestanden wurde.

Klar und deutlich tritt der ablehnende Standpunkt des Rates gegenüber den Forderungen und Ansprüchen der Weltgeistlichen zutage in dem Creditiv[2]) für den Ende 1451 von der Stadt nach Rom entsandten Burkard von Müllenheim. In diesem wird betont, es sei der Stadt Herkommen, daß ihre Bürger sich außerhalb ihrer Pfarrkirchen beerdigen lassen könnten. Die Orden hätten sich bereit erklärt, den vierten Teil von dem, „so inen in irem closter uff ir fron altere zum lipbefil[3]) geopfert wurt", den Leutpriestern abzuliefern, wie sie es bisher den rechtlichen Bestimmungen gemäß getan hätten. Obwohl jedermann bereitwillig den Dreißigsten geben wolle, beständen die Leutpriester „durch den grit[4]) irs eigen willens" auf ihrer Forderung und beschwerten die Bürger immer noch mit dem Ultimum Vale, „das unser gemein volck ein unbillich und unlidelich sache bedunckt".

---

in sunderheit von dem abscheidenen verlossen war, dann so war der pfarrher in erforderung des teils der canonica portio pflichtig solhs abzuziehen". Vgl. hierzu die Konstitution Bonifaz' VIII., oben p. 22, Anm. 2.

[1]) Str. St. Arch. A. A. 1499.

[2]) s. Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150; ist datiert auf den 11. Nov. 1451. Bemerkenswert ist, daß, wie wir sahen, nur wenig später, am 27. November, der Papst sich zugunsten der Orden aussprach.

[3]) lipbefil = Begräbnis.

[4]) grit = Geiz, Habsucht.

Diese Stellungnahme der Stadt Straßburg für die Orden war zunächst rechtlich geboten, da sie den Schirm der Stadt genossen, diese mithin verpflichtet war, die Mönche zu schützen.[1]) Dazu trat als weiterer Grund, der den Rat zum Einschreiten veranlaßte, die Tatsache, daß der Magistrat in dem Ultimum Vale eine finanzielle Bedrückung seiner Bürger sah und daraus, wie wir noch an einer Reihe anderer Fälle sehen werden, für sich ein Recht ableitete, einzugreifen.

Als nun die Leutpriester selbst gelegentlich einer in Straßburg ausgebrochenen Epidemie auf ihrer Forderung bestanden, und der Bürger sich eine große Erregung gegen die Leutpriester bemächtigte, da besprach sich der Rat mit einigen von diesen[2]) und erließ am 18. Juli 1453 auf Vorschlag der Fünfzehner eine Verordnung,[3]) die bestimmte: „wann ein weltlich persone von tode abget, die man anderswo dann in ir pfarrkirche begraben wil, das man dann vorhin den doten lip in die pfarrkirch, darinne die persone gesessen was, verrihtet und gestorben ist, tragen sol und und im do ein sele messe losse singen oder lesen und den drissigsten geben, und wann das geschicht, das man dann den doten donoch tragen oder bestatten mag in das closter oder die kirch oder an die geweihete stat, da er begraben werden sol; und umb des willen, das sollichs deste uffrechter gehalten werde . . . . das man mit den orden reden sol, das sie keinen doten holent, noch in ir clöster begraben lossent, der selbe dot si dann vor in sin pfarrkirch getragen und ein sele meß darinne gesungen oder davor bescheiden ist". Die Strafe für Übertretungen wurde auf 5 Pfund Pfennig festgesetzt.[4])

---

[1]) In einer undatierten Kopie eines an den Papst gerichteten städtischen Schreibens (Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150) begründet die Stadt diese ihre Stellungnahme: „und wann nu dieselben brüdere der orden und clöstere bi uns von alter her in unser stat schirm gewesen und noch sint und sich in sollicher moße bi uns haltent, das wir inen in allen billichen dingen gern förderunge beweisent".

[2]) Nach einem „Bedacht des Ultimum Vale" im Str. St. Arch., G. U. P., Bd. 150, hatte man „zu ziten mit etlichen priestern in den besten geret". Dieselben hatten erklärt, man könne ja den Toten, der nicht in seiner Pfarrkirche beerdigt werde, zunächst in die Pfarrkirche tragen und dort eine Seelenmesse singen lassen. In diesem Falle habe man nur den Dreißigsten zu entrichten.

[3]) Verordnung in Str. St. Arch., G. U. P., Bd. 150, Ch. Schmidt, p. 159, Strobel III, 423, und Grandidier, Oeuvres inédites IV, 351, wie auch Schilter-Königshofen, p. 1131, erwähnen die Verordnung, geben aber kein Datum dafür an. Vgl. Hunckler, Histoire des saints d' Alsace, p. 462.

[4]) Zugleich mit dieser Verordnung erließ der Magistrat eine Verfügung, betreffend die Beteiligung an Begräbnissen. Wie aus der Begründung des Mandats hervorgeht, pflegte beim Tode eines Bürgers die Zunft, der der Verstorbene angehörte, ein Gebot, sich an dem Begängnis des Zunftgenossen zu

Durch diese Verordnung,[1]) wurde jedoch keineswegs ein Nachlassen der Gegensätze herbeigeführt, vielmehr begann jetzt zwischen Mönchen und Leutpriestern erst recht eine heftige Befehdung. Die beiderseitigen Auslassungen verließen das Maß des Sachlichen und verstiegen sich zu häßlicher Polemik und persönlichen Angriffen.[2]) In ihrem Eifer sollen nun die Bettelmönche, nach den Angaben des Berneggerschen „Berichts", bei ihren Predigten soweit gegangen sein,[3]) daß sie Meinungen aussprachen, die — falls man sie kritiklos und ohne Rücksicht auf andere Belege hinnähme — geeignet sein könnten, auf die Gesamtheit der Straßburger Bettelmönche von damals ein bedenkliches Licht zu werfen. Nach dem angeführten „Bericht" sollen die „Bettelmönche insonderheit" Folgendes vorgetragen haben:

„1) als erstlich es sei die beicht gantz frei, und einem ieden christen erlaubt zu beichten, wo und wann er will, in und außerhalb der fasten.

2. ein ieglicher mensch möge meß hören an sonn- und feiertagen außwendig seiner pfarrkirchen, es seie in clöstern oder capellen.

3. kinder, die in die clöster gethon werden, da man nicht observantien haltet, das ist da man ein strenges leben führet, die schaffen ihrer seel heil so wol, als die, welche in solche gegeben werden, da man observantien haltet.

4. die begräbnussen seien frei und niemand schuldig etwas dafür zu geben; wer dawider thue, der seie für ein unchristen zu halten.

beteiligen, zu erlassen. Nach dem Begräbnis versammelte man sich zu einem Leichenschmaus, der die Zunftgenossen viel kostete und obendrein ihre Arbeit versäumen ließ. Um solche „herliche große Lipfel", die sich für Fürsten und Herren geziemten, die man in Städten aber als „Hoffart" bezeichnen müsse, zu vermeiden, bestimmte der Rat, daß „bi dem lipfel (Leichenschmaus) zu dem oder den leidigen (Leidtragenden), der oder die dem doten zum nechsten gewant sint, als ein man oder weib . . . . . nit me lütes sin füllent dann 10 mannesperſonen und 10 frowenperſonen . . . . und ouch des lipfils halb niemans me zu opfer hie gan, dann so vil als davor beſcheiden iſt, doch ſo mögent wol an der zal minner perſonen do mit gon". Auch hier wurde auf jede Übertretung eine Strafe von 5 Pfund Pfennig gesetzt. Über dieses Mandat beklagte sich noch im J. 1460 Bischof Ruprecht bei der Stadt (Str. St. Arch., V. D. G. 107.) Den Vorwurf des Bischofs, dasselbe sei „wider pfaffheit und cristeliche ordnunge", wies die Stadt zurück mit dem Bedeuten: „wer die statt Straßburg ir Rete und die iren schuldiget geverlicheit oder uncristenlicheit, der tut inen daran unrecht". Im Übrigen erklärte die Stadt, daß sie kraft ihrer Privilegien berechtigt sei, dieses Mandat zu erlassen.

[1]) Vgl. hierzu: Wiesehoff, Bettelorden, p. 22.

[2]) Vgl. u. Abschnitt 3 den Einfluß, den der Streit um das Ultimum Vale auf die 1453 schwebenden Schirmverhandlungen ausübte.

[3]) Schilter-Königshofen, p. 1130. Vgl. Winckelmann, Ztschr. f. G. des Oberrh., XXII, 252.

5. ein prieſter, der in todſünden begriffen, das iſt, der mit unzuht und füllerei ſein leben zubringt, könne niemand von ſünden abſolvieren und entbinden, ſo wenig ein gebundener mann durch einen andern, der auch gebunden iſt, los gemacht werden könne.

6. durch den bann werde nur der leib und nicht die ſeele gebunden, und ſeie nur zu dem end erdacht, daß man die einfältigen damit ſchröcke.

7. daß ein gepfründeter prieſter für niemands zu bitten habe als für die ſtifter und leiher der pfrunden, die er nieße, und das im gegentheil die ordensleut für iedermann one unterſchid mehr und kräftiger beten können als die gepfründeten prieſter.

8. ein jungfrau im cloſter, die ihre gelobte keuſchheit nicht halten könne, thue weniger ſünd, wann ſie mit einem ordensmann oder mönchen, als da ſie mit einem andern unzucht begehet.

9. der bettelorden gewalt in der beicht ſeie größer dann der leutprieſter.

10. die profeſſores auf den theutſchen hohenſchulen ſeien lauter ungelehrte geſellen und bachanten, aber in Italien, Spanien, Franckreich und Engelland gebe es rechte hoheſchulen."[1])

Wie man erſieht, waren die von den Mönchen nach Bernegger vorgetragenen Lehren ihrem Inhalte nach zum Teil ſehr bedenklich, und man fragt ſich, wie die Mönche es wagen konnten, vor den Gläubigen derartige Sätze zu verfechten, die mit unerhörter Inſolenz den Vorzug der Orden gegenüber dem Weltklerus ausſprachen und geeignet waren, alle Begriffe von Zucht und Sitte zu zerſtören. Die Angaben Berneggers über die unchriſtlichen Predigten der Mönche erfahren indeſſen eine kleine Ergänzung durch die Berichte über einen gütlichen Tag zu Göppingen,[2]) der am 1. Auguſt 1454 durch Herzog Ludwig von Bayern, Markgraf Albrecht von Brandenburg und Markgraf Karl von Baden zur Beilegung der zwiſchen dem Biſchof und dem Rate der Stadt Straßburg ſchwebenden Differenzen abgehalten wurde. Hier ließ der Biſchof durch ſeinen Vertreter[3]) unter anderm zur Sprache bringen: „ſich habe zu einer zit gefüget, das ein münich unzimlich und uncriſtlich gebrediget habe, und als ime[4]) ſollichs furkommen ſi, habe er ine darumb citiert, der ſi nu ungehorſam geweſen und habeten ſich die andern munich und orden zu ime geton in ſollen

[1]) Nach einer Note bei Schilter-Königshofen, p. 1130, hatten die Leutprieſter „ihre ſach auf teutſche univerſitäten conſultiren laſſen". Nach Punkt 10 zu ſchließen, ſcheint das eingeholte Gutachten im Sinne der Leutprieſter ausgefallen zu ſein.

[2]) Siehe darüber Str. St. Arch. A. A. 1501.

[3]) Junker Schaffried von Leiningen.

[4]) Biſchof Ruprecht.

maßen, das er sie alle in den ban getan habe. Do haben nu die orden die sach broht für unsern heiligen vater den bebst und noch dem sie das noch iren gefallen furgeben habent, sien sie absolvieret. Aber die statt habe den orden bistant geton wider ine und inen ir botschaft zugeordnet zu allen stiften prozeß zu lesten, des nu der statt nit gepürt habe und wider die rachtung und fruntschaft si." Auf die Beschwerde des bischöflichen Vertreters entgegneten die Abgesandten des Rates:[1]) „das uns von sollichen bredigen nit zu wissende si. Es si aber wol wor, das die orden zu ziten von unserm herrn von Straßburg furgenommen worden sient. Do aber die orden sich darumb an unsern allerheiligsten vater den babst erholet und das geton habent in irem eigen costen one der statt hilf, und habe sich auch die statt der orden sache nit angenommen, dann wie sie das usgetragen habent. Dobi lossent wir das bliben. Wol, als min herr von Straßburg[2]) sie also furneme, haben sie an die Rete begert, inen gewalts vor zu sin, das inen nu die Rete zugeseit habent, nochdem menglich in der stat friden haben sol und hoffeten, das die statt aber domitte wider die rachtung zu Spire, noch die verschribung nit geton habeten."

In den Klageartikeln, die der Bischof im Jahre 1460[3]) der Stadt zum Vorwurf machte, erfahren wir weiter, daß es ein Barfüßer gewesen sei, der „uncristlich" gepredigt habe. Wiederum wirft der Bischof dem Rate vor, daß er sich der Orden angenommen habe. Darauf erteilte die Stadt die deutliche Antwort: „ob ein barfüß utzit unzimlichs habe gebrediget, des habe sich die statt nit angenommen; dann als die orden understanden wurdent, darin zu ziehen und sich besorgeten, man möchte sie ouch mit gewalt nemen und vohen, so betent sie deshalb umb trostunge,[4]) die inen ouch geben wart für gewalt und nit fur recht in der statt."

Nach diesen Besprechungen aus den Jahren 1454 und 1460 muß das Urteil über die Mönche und deren unkirchliche Lehren erheblich eingeschränkt werden. Wir haben zunächst zu konstatieren, daß es nicht die Mönche in ihrer Gesamtheit, sondern daß es lediglich ein einzelner Franziskanermönch gewesen ist, der diese „unchristlichen" Sätze vortrug. Als ihn der Bischof nun zitierte, nahmen die übrigen Mönche ihn in Schutz, eine Tatsache, die durchaus nicht in dem Sinne ausgelegt zu werden braucht, als hätten sich die Mönche durch diesen Schritt in ihrer Gesamtheit mit den Lehren des Mönches einverstanden erklärt. Vielmehr stand es dem Bischof nicht zu, den schuldigen Mönch zu zitieren, weshalb

[1]) Friedrich zum Rust, Heinrich Beger und Heinrich Meiger.
[2]) Der Bischof.
[3]) Str. St. Arch. V. D. G. 107.
[4]) Schutz, Trost.

auch die Orden mit Berufung auf ihre Exemtion sich berechtigt hielten, ihren Angehörigen gegen den Bischof zu schützen.

Den Leutpriestern bot die Predigt des einen Mönches freilich in ihrer Polemik gegen den Ordensklerus einen willkommenen Angriffspunkt dar. In den schärfsten Worten zogen sie von der Kanzel herab gegen die Mendikanten los.[1]) Vor allem machte sich der Leutpriester von St. Laurentius Johannes Kreutzer,[2]) wie wir noch im Verlaufe des Streites näher sehen werden, zum Vorkämpfer der Weltgeistlichen. Er nahm seine Amtsbrüder gegen die Orden in Schutz und bekämpfte besonders deren Privilegien und die bereits beurteilten Lehren des Barfüßers. Andere Leutpriester erklärten die Bullen, welche die Freiheiten der Orden enthielten, für Fälschungen, sodaß der Guardian der Franziskaner die Authentizität der Bullen notariell feststellen ließ.[3]) Wieder andere geißelten das unsittliche Leben der Mönche, obwohl die Weltgeistlichen selbst zu solcher Kritik nicht die Berufensten waren.[4])

[1]) Für die Predigten der Leutpriester siehe Ch. Schmidt, Hist. du Chap. de St. Thomas, p. 160.

[2]) Johannes Kreutzer war in Gebweiler geboren, (das Geburtsjahr Kreutzers ist nicht zu ermitteln. Sitzmann gibt an au commencement du XVe siècle) studierte in Erfurt und Heidelberg, wurde dann Domprediger zu Basel und Doktor des kanonischen Rechts. Nach Grandidier und Sitzmann soll er seit 1418 Leutpriester zu St. Laurentius gewesen sein. Diese Angabe wird wohl mit Recht bestritten von L. Pfleger in „Zur Geschichte des Predigtwesens in Straßb. vor Gailer", p. 73. Er stützt sich auf eine Bemerkung des Chronisten Matern Berler, wonach Kreutzer erst unter Bischof Ruprecht (1439—1478) „pfarher der hohen thum" wurde. Nach Schickélé in Revue cathol d' Alsace, 1889, p. 214, soll Kreutzer erst im Jahre 1454 Leutpriester von St. Laurentius geworden sein. 1462 wurde er Professor der Theologie an der Universität Basel, trat dann in den Dominikanerorden ein und starb 1478 zu Kolmar. Wimpheling, Catalogus ep. Arg. sagt von ihm: „fuit . . . . vita et doctrina probatissimus, qui propter jura parochiae et quia manifestissima vicia constantissime reprehendebat, a quibusdam privilegiatis et a nonnullis civibus (qui fratribus illis adhaeserant) magnas iniurias perpessus est." In gleicher Weise spricht sich auch Gailer v. Kaysersberg in „Die Emeis" fol. XIX belobigend über ihn aus: „nun zum ersten Doktor Crützer, der was ein frum biderb man . . . . der ist hie zu Straßburg zu sant Laurentzen ein lütpriester gesein und ein vicary uff unserm chor, wie der durchechtet ist worden von unnützen schlechten lüten, das weiß man auch wol, sie sein auch schier alle ellendiglich umbkommen". Vgl. außerdem Matern Berlers Chronik im Code historique II, 71, und Dacheux, Gailer de Kaysersberg, p. 141. Sitzmann, Dictionaire de biogr. de l' Alsace., I, 330 ff. Vgl. Hunckler, Hist. des saints d' Alsace. p. 463. L. Pfleger in Historisch-politische Blätter, Bd. 150 p. 178 ff.

[3]) Ch. Schmidt, p. 160.

[4]) Nach Str. St. Arch. A. A. 1500 hatte Bischof Ruprecht in einem Edikt das „schultbarliche laster der bulerie und ebruchs, das nit allein den geistlichen

Unter Beistand des Domkapitels[1]) wandten sich die Leutpriester an den Erzbischof Dietrich von Mainz, verklagten daselbst die Mönche wegen „irriger lehr und ketzerei" und bezichtigten den Straßburger Magistrat, daß er sich der Orden allzueifrig annehme und sich somit der Ketzerei derselben teilhaftig mache.[2]) Am 15. Juni 1455 trat zu Aschaffenburg ein Provinzialkonzil zusammen, auf welchem die Angelegenheit zur Verhandlung kam.[3]) Von hier aus wurde eine aus drei Geistlichen bestehende Gesandtschaft nach Straßburg geschickt, um, wie der Bischof im Jahre 1460 bemerkte:[4]) „dem volck den rechten weg zu leigen". Bei derselben Gelegenheit hielt Bischof Ruprecht der Stadt vor, daß diese Gesandtschaft von der Stadt „nit gar fruntlich" empfangen worden sei, ja als einer der Prälaten habe im Münster predigen wollen, habe die Stadt den Predigtstuhl „uff das münster lossen ziehen". Darauf entgegnete die Stadt, daß eine Unterweisung im Christenglauben „gegen dem gemeinen volck zu Straßburg nit not gewesen si", da die Bürger „uß dem rechten wege cristlichs gloubens nit gangen sint". Die drei Gesandten seien allerdings auf der Pfalz erschienen. Die Räte hätten sie daselbst aber „gütlich verhört und inen gebürlich antwort geben". Das Entfernen des Predigtstuhls sei „one Meister und Rats wissen und willen gescheen". Über den Erfolg der Gesandtschaft meint der „Bericht" bei Schilter Königshoven p. 1131, dieselbe sei „mehr auf seiten dieser statt und der bettelorden . . . als der pfaffheit gestanden."

Inzwischen aber hatten die Bettelorden durch eine Abordnung ihre Beschwerden gegen die Leutpriester beim Papst selbst anbringen lassen.[5]) Der Papst ernannte, dem Bittgesuch der Orden entsprechend, eine Kommission, die den zwischen dem Welt- und dem Ordensklerus ausgebrochenen Streit über das Ultimum Vale gehörig untersuchen und nach erfolgter

und der priesterschaft merer ouch den leigen verboten", untersagt. Alle Buhler und Ehebrecher sollten, ob „geistlich oder weltlich" innerhalb neun Tagen von dem Laster abstehen. (Datum: 5. Februar 1453). s. u. Abschnitt 3.

[1]) So Schilter-Königshofen, p. 1130. Ch. Schmidt, p. 161, führt den Bischof und die Stifter an.

[2]) Schilter-Königshofen, p. 1130, vgl. Str. St. Arch. V. D. G. 107, zum Jahre 1460.

[3]) Nach Schilter-Königshofen, p. 1131, ist über das Aschaffenburger Konzil „kein eigentlicher bericht" zu finden. Nach Ch. Schmidt, p. 161, gestand der Bevollmächtigte der Mönche zu Aschaffenburg zu, er werde einen Widerruf der Mönche herbeiführen.

[4]) Str. St. Arch. V. D. G. 107.

[5]) Nach einer Notiz im Str. St. Arch. G. U. P., 150 wurde „zum zweiten mal die sach dem Papst rekommandiert am 8. Maii 1455".

Untersuchung einen Urteilsspruch abgeben sollte.[1]) Dieser Kommission gehörten an der Kardinal Johannes[2]) und die Bischöfe Markus und Nikolaus.[3]) Den Kommissaren wurde anbefohlen: „quod vos . . . super premissis omnibus et singulis inquiratis auctoritate nostra diligencius veritatem . . . per inquisicionem huiusmodi ac informacionem per vos desuper per relacionem fidedignorum extra judicialiter habendam." Werde auf diese Weise festgestellt, daß gegen die Leutpriester eine „publica infamia" bestände, so sollten die Kommissare verbieten, daß Geld beim Spenden der Sakramente oder das Ultimum Vale in Zukunft gefordert werden dürfe.[4]) Kurz darauf[5]) richtete der Papst ein Breve an die Stadt Straßburg, in welchem er den Rat bat, er möge sich der Orden annehmen und die Weltgeistlichen bitten, sich mit den Orden zu vertragen und deren Privilegien zu achten.[6])

Am 9. September 1455[7]) schickte der Magistrat Herrn Burckard von Müllenheim an den päpstlichen Hof; ihm folgte der Prokurator der Stadt,

[1]) Kopie der päpstlichen Kommission vom 21. Juni 1455 im Str. St. Arch. A. A. 66, Nr. 24.

[2]) Auch genannt Johannes, Cardinal des Titels Sancti Sixti: Es ist Johannes de Turrecremata Predigerordens († 1468), siehe F. Ciaconius, Vitae et res gestae pontificum Roman. et Cardinalium II, 916 ff., außerdem Eubel, Hierarchia catholica medii aevi II, 8.

[3]) Ch. Schmidt bezeichnet die beiden Bischöfe als evêques in partibus de Rhose (Rhosus) et de Chrysopolis. Aus dem Straßburger Bürgerbuch I erfahren wir, daß „Hiltebolt Marx, Bischof zu Crispolitan, der alt Weihbischof" 1446 das städtische Bürgerrecht erwarb, es 1453 aber wieder absagte. Bischof Nikolaus ist nach Eubel, Hierarchia catholica medii aevi II, 304, Nicolaus Spicelli; vgl. auch Eubel II, 248, Anm. 3.

[4]) „praeter canonicam porcionem de iure communi vel alias juxta aliquam laudabilem consuetudinem Metropolitanam vel circumvicinae patriae eis forsan debitam, nisi ab ipsis fidelibus . . . . voluntarie eis oblatum fuerit."

[5]) Nach Ch. Schmidt, p. 442, woselbst das Breve abgedruckt ist, ist dasselbe auf den 2. Juli 1455 zu datieren. Eine von diesem Schriftstück nur wenig abweichende Kopie befindet sich in Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150, und ist vom 8. August 1455 datiert.

[6]) Nach Ch. Schmidt, p. 442: „vos . . . exhortamur . . . ut quemadmodum illis favori et adiuncto (G. U. P.: adiumento) semper fuistis, ita imposterum in iis que iusta erunt et cum deo effici poterunt, velitis (G. U. P. fügt hier ein: sicut catolicos decet) eisdem assistere ac iustas eorum peticiones exaudire, inter cetera autem plebanos et curatos vestros qui, ut audimus, eorundem privilegia (G. U. P.: „contenta in clementina dudum de sepulturis") infringere nituntur, amicabiliter et reverentia qua decet hortari ut erga prefatos fratres humane se gerant et cum illis fraterna caritate ut debent vivere velint, in prefatis privilegiis (G. U. P.: „in premissis") eos non molestando, in quo certe nobis plurimum complacebunt, maxime ne ad arctiora remedia procedere compellamur."

[7]) Nach einer Notiz in Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150.

Meister Jakob Barbitonsor von Diedenhofen. Der Zweck ihrer Mission wird zweifellos der gewesen sein, eine möglichst schnelle Erledigung der streitigen Angelegenheit herbeizuführen. In der Tat scheinen die Bemühungen der städtischen Gesandten nicht vergeblich geblieben zu sein, denn nicht lange danach, am 9. Oktober 1455 sprach Bischof Nikolaus[1]) das Urteil,[2]) welches er an dem Münster und an den andern Straßburger Stiftskirchen anschlagen ließ. Mit Berufung auf die päpstliche Kommission vom 21. Juni 1455 erklärte Bischof Nikolaus darin, daß er von dem städtischen Prokurator, dem bereits genannten Meister Jakob, ersucht worden sei, „iuxta traditam seu directam a sede apostolica nobis formam procedere". Gemäß den Bestimmungen der päpstlichen Kommissionsbulle sei er vorgegangen und habe sich davon überzeugt, daß die Leutpriester „in status ecclesiastici obprobrium et scandalum plurimorum" das Ultimum Vale ungerechterweise forderten.[3]) Demgemäß schrieb er vor, daß von nun an die Leutpriester von dem Ultimum Vale abzulassen hätten und weder dieses noch sonstwie Geld beim Spenden der Sakramente ungerechterweise fordern dürften.[4])

[1]) „weilen nun die commission auf die drei gemeldte commissarios unverscheidenlich gerichtet war, hat Niclaus Rosen, ein Bischof, der allein allhie sich befunden, sich von seinen collegis allein mit diesem geschäft beladen lassen". (Schilter-Königshofen, p. 1132.)

[2]) Bischof Nikolaus an Bischof Ruprecht und den Weltklerus. (Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150.)

[3]) „diligencius inquisivimus veritatem et quia per inquisicionem ac quam plurimorum fidedignorum relacionem per nos extra iudicialiter desuper habitam nobis constitit plebanos sive parochialium ecclesiarum civitatis Argentinensis rectores, cuidam per eos inchoate consuetudini imoverius abusioni inherentes . . a civibus civitatis ipsorumque heredibus et consanguineis. cum ipsi alibi quam in suis parochiis ecclesiasticam eligunt sepulturam . . . certam pecunie quantitatem ultimum vale vulgariter nuncupatum hactenus dampnabiliter exegisse."

[4]) „Jdcirco quod futuris temporibus plebani seu rectores . . . aliquam pecunie quantitatem, seu aliud quicquam preter canonicam porcionem de iuri communi debitam nisi ab ipsis fidelibus sponte et voluntarie fuerit eis oblatum exigere aut civium corpora cum eos ut prefertur die sue peregrinationis extremum peragere contingat ultimum taxari quomodolibet possint et debeant, sed circa funeralia ius commune aut metropolitanum et circumvicine patrie laudabilem consuetudinem iuris communis formam nullatenus excedentem solum et dumtaxat perpetuo inconcusse observanda fore et observari deberi statuimus . . . et mandamus quatenus infra sex dierum spatium post notificationem et presentationem predictarum literarum apostolicarum et presentis nostri processus vobis factas et postquam pro parte communitatis et civium aut alicuius eorundem vel procuratoris sui vigore presentium fueritis requisiti . . . ab extorsione, taxatione aliisque predictis ultra quam superius per nos statutum declaratum existit, realiter et omnino desistatis et quilebit vestrum desistat."

Diese Entscheidung des päpstlichen Kommissars, die den leidigen Streit beilegen sollte, hatte die erwartete Wirkung nicht, sondern rief bei dem Bischof und dem Weltklerus nur neue Erregung hervor. Sofort nach der Publikation[1]) des Entscheides des päpstlichen Kommissars protestierte[2]) Bischof Ruprecht gegen die Form des soeben veröffentlichten „Prozesses" und wandte sich mit den schärfsten Ausdrücken gegen den Rat und dessen Kirchenpolitik.[3]) In seinem und seiner Geistlichen Namen appellierte er an den Papst. Auch der Leutpriester von St. Laurentius, Johannes Kreutzer, beanstandete den Prozeß des Bischofs Nikolaus gleichfalls formell, protestierte seinerseits am 23. Oktober 1455 und appellierte an den apostolischen Stuhl.[4]) In dieser Protestation verteidigte Kreutzer sein Verhalten, indem er erklärte, daß er sich selbst stets gebührlich verhalten habe, und daß ihn die Vorwürfe, die man gegen die Leutpriester erhebe, in keiner Weise träfen. Die Form und der Gang des Prozesses seien gegen alles Recht, die Gegenpartei sei überhaupt nicht gehört worden. Aus diesem Grunde, wie in der Befürchtung „in futurum plus ex his posse gravari" appelliere er an den heiligen Vater.

Da Kreutzer die Sache der Weltgeistlichen weiter verfocht, somit den von ihm beanstandeten Prozeß mißachtete, wurde er am 6. November 1455 durch den Karmeliterprior Heinrich von Köln von der Kanzel des Münsters herab[5]) in Gegenwart einer großen Volksmenge in den Bann erklärt. Der Bann wurde Kreutzer, während er die Messe las, durch einen städtischen

[1]) fand nach Angabe Bischof Ruprechts am 19. oder 20. Oktober in der schon angeführten Weise statt.

[2]) Notarielles Instrument in Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150.

[3]) „Quod quidem asserti magister scabinorum. consulatus. cives et persone civitatis Argentinensis fingentes sibi laborem in pretexto cupientesque nos et clerum eiusdem civitatis et diocesis nostrae nobis subiectos contra omnem ritum et ordinem ecclesiasticum . . . privilegiorum consuetudinem suis machinationibus, fraudibus, minis, inhibitionibus . . . novitatum impositionibus dampnabiliter subiugare merumque et mixtum imperium veluti in laicos exercere . . . contra vim et formam omnium concordiarum . . . Que omnia nos Rupertus cum clero nostro ex innata nobis atque solita mansuetudine ac sub spe pacis toleravimus. Nichilominus cives Argentinenses in vilipendium iurisdictionis et persone nostre necnon ad contraveniendum confederationibus . . . prout cepimus decima nona et vigesima diebus huius mensis octobris quasdam tales quales litteras apostolicas surrepticias et obrepticias ac tum . . . iniustum et iniquum processum a quodam Reverendo patre domino Nicolao . . . emanatum omnis iuris ordine postergatum . . . preter solitum carie stilum . . . valvis cathedralis ecclesie nostre necnon aliarum ecclesiarum collegiatarum civitatis Argentinensis violenter ac de facto ac, ut fertur, manu forti affixerunt seu affigi fecerunt."

[4]) Notarielles Instrument in Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150.

[5]) Str. St. Arch. V. D. G. 107. Noch im Jahre 1460 bezeichnete es Bischof Ruprecht als unerhört, daß dieser Mönch „unverfolget und unerlaubet eins

Büttel verkündet.[1]) An demselben Tage protestierte Kreutzer auch gegen diese ihm auferlegte Strafe und deren formelle Gültigkeit; er gab kund, daß er an seiner ersten Appellation festhalte. Wieder erhob er Einspruch gegen die Form des Prozesses, gegen die Art und Weise seiner Behandlung und die ihm zugefügten „iniuriae, contumeliae, convicia" und appellierte von neuem an den Papst.[2])

Über Kreutzer war jetzt zwar der Bann verhängt worden. Die Gültigkeit und die Rechtmäßigkeit des Bannes aber wurde wie von Kreutzer selbst, so von dem Bischof und dem Weltklerus nicht anerkannt, denn einmal wurde der Verlauf des Prozesses von den Leutpriestern als formell nicht einwandsfrei bezeichnet, zudem ward dem Karmeliterprior die Berechtigung abgesprochen, ohne Wissen und Willen des Bischofs von der Kanzel des Münsters herab den Bann über einen Leutpriester auszusprechen. Kreutzer selbst führte seine Bannerklärung, wie aus seinem Protest hervorgeht, und zwar nicht mit Unrecht auf die Initiative des Rates, als „ad requisitionem consulatus" erfolgt zurück.[3]) Diese Vermutung wird dadurch

Bischofs einche mandate in siner bischevelichen kirchen exequieren und erfolgen solte". Die Stadt entgegnete, daß man zum Verlesen der Bulle keinen Weltgeistlichen gefunden habe. Sie bäte außerdem zu berücksichtigen, „was ungestümer geberden von den pfaffen uff dem chore sich dagegen erginge in manigerlei wege".

[1]) Einzelheiten über dieses befremdende Vorgehen des Rates erfahren wir in Str. St. Arch. V. D. G. 107 (aus dem Jahre 1460). Da beschwert sich der Bischof, daß der Ammeister in dem Augenblick, als Kreutzer die Epistel las, zwei Büttel zu ihm schickte, die ihn an der Casukel gezogen und ihm gesagt hätten: „her, gont von dem altare, het der ammeister geheißen, ir seit im banne". Die Erwiderung der Stadt ist recht schwach: Ein Knecht sei zu Kreutzer hingegangen und habe „züchtlich gesprochen": „here ir sint in den bann gekündet". Dieser Knecht habe Kreutzer weder an der Kasukel gezogen, noch sonstwie berührt. Endlich habe Kreutzer nicht die Epistel gelesen, sondern habe erst das Confiteor gesprochen.

[2]) Notarielles Instrument in Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150: „Nichilominus cum hodie Heinricus de Colonia assertus prior monasterii et ordinis Carmelitarum extra muros civitatis Argentinensis me de facto, cum de iure minime posset sive deberet ad requisitionem predicti consulatus ut dicitur candelis accensis et reextinctis et in terram proiectis necnon pulsatis campanis ut et tamquam aggravatum et reaggravatum ac ut talem declaratum in ecclesia Argentinensi et in ambone coram multitudinem populi ad divinam audiendum congregati modo quodam novo inaudito de facto denuntiavit."

[3]) siehe Gravamina der Geistlichen in Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150: „Item wie sie den bettelorden bistant geton wider min herrn und inen geholfen briefe lesen an der cantzelei mit burnenden kertzen". Die Stadt gibt selbst in einer „Instruktion des Abgesandten naher Rom wider die unruhigen pfaffen" zu, daß „der frowen bruder (sc. der Karmeliterprior Heinrich von

bestätigt, daß sich der Magistrat durch seinen Prokurator am 15. November 1455 über des Bischofs Eintreten für Kreuzer beim Papst beschwerte.[1])

Da der Prozeß des Bischofs Nikolaus von den Leutpriestern angefochten wurde, suchte die Gegenpartei vom Papst mit Erfolg eine Bestätigung desselben zu erwirken. Durch eine Bulle vom 22. Januar 1456[2]) erklärte Papst Calixt III. die Appellation der Leutpriester für null und nichtig. Das Ultimum Vale und das Erheben von Geld beim Austeilen der Sakramente sei „animarum periculum ac ipsorum communitatis et civium Argentinensium preiudicium ac pernitiosum exemplum et scandalum plurimorum". Gegen den Prozeß des Bischofs Nikolaus sei von seiten der Leutpriester appelliert worden. Der Papst sei daher gebeten worden, den angefochtenen Prozeß zu konfirmieren. Diese Bitte nehme er an und demgemäß bestätige, approbiere und ratifiziere er den Prozeß des Bischofs Nikolaus und alle von ihm unternommenen Schritte. Zu Exekutoren dieser Bulle ernannte der Papst den bereits erwähnten Kardinal Johannes, sowie die Äbte von Gengenbach und Ettenheimmünster.[3]) Sie sollten dafür sorgen, daß die Leutpriester den päpstlichen Verfügungen nachkämen.[4])

Am 28. des folgenden Monats schritt Kardinal Johannes gemäß den Bestimmungen der päpstlichen Bulle zur Exekution.[5]) Er verbot den Leutpriestern „de perpetuis futuris temporibus", das Fordern des „Ultimum Vale" und das Abverlangen von Geld beim Spenden der Sakramente. Innerhalb von 6 Tagen nach Publikation der apostolischen Briefe, hätten die Leutpriester den Geboten derselben nachzukommen, widrigenfalls die Strafe der Exkommunikation über sie verhängt werde.

Die Mönche hatten sich nebenbei noch an die Herzöge Albrecht von

---

Köln) von erforderunge wegen der stette prokuratores ine in den banne offenlich gekündet".

[1]) Nach einer Notiz in Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150.

[2]) Original in Str. Bez. Arch. G. 141, Nr. 3. Vgl. auch Str. St. Arch. A. A. 66, abgedruckt bei Ch. Schmidt, p. 445. Diese Urkunde ist datiert auf den 22. Januar 1455 (undecimo kal. Febr.); da indessen nach dem Calculus Florentinus, dessen sich die päpstliche Kanzlei im 15. Jahrhundert bediente, der Jahresanfang auf den 25. März fällt, ist die Urkunde auf den 22. Januar 1456 zu datieren.

[3]) Nach Grandidier, Oeuvres inédites IV, 353, war damals Volzo von Neuneck Abt zu Gengenbach, Bernhard von Manson Abt zu Ettenheimmünster.

[4]) „quatinus ipsi vel duo aut unus eorum per se vel alium seu alios premissa executioni debite demandantes ac eisdem communitati, civibus, incolis efficacis defensionis auxilio assistentes, faciant auctoritate nostra litteras, statuta, decreta et confirmacionem huiusmodi in omnibus et per omnia perpetuis futuris temporibus iuxta illorum continentiam . . . per plebanos et rectores civitatis Argentinensis . . . firmiter et inviolabiliter observari."

[5]) Str. Bez. Arch. G. 3489, Nr. 5 (Kopie).

Österreich und Albrecht von Bayern[1]) gewandt und erhielten dank ihrer und der Stadt Straßburg Hilfe am 6. März 1456 von Papst Calixtus III. eine Bulle,[2]) wonach es jedermann gestattet sein sollte, bei einem Mönch zu beichten. Denjenigen, die bei einem Ordensgeistlichen gebeichtet hätten, dürfe der Weltgeistliche das Sakrament nicht verweigern. Wenn eine Person nur einmal im Jahre, und zwar bei einem Mönche gebeichtet hätte, so solle sie nicht mehr verpflichtet sein, noch einmal bei ihrem Pfarrer zu beichten.

Trotz der päpstlichen Konfirmationsbulle und deren Exekution durch Kardinal Johannes gaben die Leutpriester nicht nach.[3]) Bischof Ruprecht trat jetzt noch energischer für sie und Johannes Kreutzer ein. Am 8. Mai 1456 protestierte[4]) er von neuem gegen die rechtswidrige Form des Prozesses. Zugleich gebot er, daß niemand Johannes Kreutzer als gebannt anzusehen habe, daß außerdem die Bannerklärung nichtig sei.[5]) Die Orden forderte er auf, innerhalb dreier Tage alle in Betracht kommenden Schriftstücke ihm oder seinem Vicarius in spiritualibus einzuhändigen. Gegen dieses Vorgehen des Bischofs protestierten[6]) die 4 Orden am 26. Mai, indem sie mit Berufung auf ihre Exemtion geltend machten, daß sie dem apostolischen Stuhle unterständen: „ita ut locorum ordinarii nullam in nos prorsus habeant iurisdictionem". Das Vorgehen Bischof Ruprechts betrachteten sie als einen „processum contumeliis infectum", in welchem „reverendo Episcopo iniuriarii non formidavit."

Kreutzer begann nun, durch den Erlaß des Bischofs gedeckt, von der Kanzel herab gegen seine Widersacher zu predigen und suchte die Gläubigen von der Unrechtmäßigkeit des über ihn verhängten Bannes zu überzeugen. Wirklich gelang es ihm, da er ein trefflicher Prediger war, eine Menge

[1]) Ch. Schmidt, p. 162.

[2]) Str. St. Arch. A. A. 68, fol. 73 (ist eine am 4. März 1501 vidimierte Kopie). Die Bulle ist abgedruckt bei Ch. Schmidt, p. 448.

[3]) Vgl. Friese, Vaterländische Gesch. der Stadt Str. II, 80, bemerkt dazu: „Allein so heilig sonst der Päbstliche Ausspruch den Weltgeistlichen war, und so fürchterlich sie dem armen und unwissenden Volk die Bannstralen des Pabsts in andern Fällen vorzumahlen wußten, so wenig fragten sie jetzt nach Pabst und Bann".

[4]) Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150.

[5]) „mandamus . . . ne prefatum magistrum Johannem modo et forma premissis defacto excommunicatum declaratum pro tali et ut talem excommunicatum enitaretur, nam et nos eum pro non excommunicato haberemus et reputaremus", „mandamus perversam excommunicationis summam per prefatos mendicantes de facto promulgatam . . . fore et esse nullam, prefatosque magistrum Johannem et alios participantes et qui ei confessi sunt vel fuerunt aut suis predicationibus interfuerint et intererunt minime ligari."

[6]) Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150.

von Bürgern von seiner Ansicht zu überzeugen und zu sich hinüberzuziehen. Bernegger macht ihm indessen den Vorwurf:[1]) „wie er dann alle predigten dahin eingerichtet, daß er das einfaltige weibsvolck . . . an sich ziehen, unruhe in der statt anrichten und den gemeinen pöbel, den er überred, daß ihme mit dem bann gewalt und unrecht geschehe, wider die obrigkeit verhetzen möge".[2]) In seinem Auftreten wurde Kreutzer „dapfer secundiert"[3]) durch Ulrich Jung,[4]) den Leutpriester von St. Thomas. Dieser predigte am 9. Mai 1456, dem Sonntage vor Pfingsten:[5]) Zu Unrecht lege man den Leutpriestern zur Last, daß sie die Sakramente nur für Geld reichten, die Toten stehen ließen, bis sie in Verwesung übergingen und sie erst beerdigten, wenn sie dafür bezahlt würden. Auf ihn selbst und den Leutpriester zu St. Laurentius träfen diese Anschuldigungen in keiner Weise zu. Kreutzer habe nur gegenüber den Orden den Standpunkt der Leutpriester verteidigt und „erweisen wollen, daß ihnen in den „narratis" der Bull zu viel und unrecht geschehe."[6]) Infolge dieser seiner Haltung sei über Kreutzer durch den Prior der Karmeliter der Bann verhängt worden, „das im doch nit gebüre".[7]) Dieses Recht,[8]) das sich der Carmeliter angeeignet habe, komme nur dem Pfarrherrn oder Leutpriester einer Kirche zu. Außerdem sei Kreutzer selbst nie verhört worden. Die Proklamation der Bullen hätte rechtmäßigerweise durch den Bischof erfolgen sollen. Konsequenterweise habe daher Bischof Ruprecht geboten, den Leutpriester von St Laurentius nicht für gebannt zu halten, die Orden aber aufgefordert, die Bullen, auf die sie sich stützten, ihm innerhalb einer Frist von 3 Tagen zuzustellen. Kreutzer selbst sei ein trefflicher Mann, der durch seine Wirksamkeit und seine guten Lehren bereits viel Gutes erreicht und zur Besserung der Sitten beigetragen habe, und so „unterstünde nun der böse geist durch seine, des leutpriesters im münster, feind und mißgönner den keimen der guten frucht seiner lehr nieder zu trucken und zu verderben".[9]) Die Mönche erinnerten sich wohl nicht mehr daran, wie die Leutpriester sie bei ihrer Ansiedlung in Straßburg unterstützt hätten;[10]) „zu danksagung wol-

[1]) Schilter-Königshofen, p. 1132.

[2]) Ähnlich Friese II, 77: „Der Magistrat aber und die verständigsten Bürger unterstützten die Bettelmönche aus allen Kräften".

[3]) Schilter-Königshofen, p. 1133.

[4]) Ch. Schmidt, p. 162.

[5]) Straßb. St. Arch. G. U. P., Bd. 150. Vgl. auch Schilter-Königshofen, p. 1133 f.

[6]) Schilter-Königshofen, p. 1133.

[7]) Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150.

[8]) nämlich der öffentlichen Verkündigung des Bannes.

[9]) Schilter-Königshofen, p. 1133 f.

[10]) Nach Ch. Schmidt, p. 153. Bei ihrer Niederlassung in Straßburg siedel-

len jetzt die mönche die leutpriester fressen."[1]) Der Leutpriester von St. Lorenz befinde sich nicht im Banne: „und obe ein engel vom himmel köme, der etwas hierwider sagte, so habe man ihme doch so viel nicht zu glauben, als ihme, dem leutpriester, der am jüngsten tag rechenschaft für dieses alles geben müsse".[2]) Die Leutpriester hätten auf der Kanzel auch nie die Unwahrheit gesagt, die Mönche seien dagegen „mehr dann einmal mit unwarheit umbgangen". Der Stadt machte Jung zum Vorwurf, sie „nehme recht von solchen leuten, die ihnen, den leutpriestern, nicht hold seien". Man solle sich doch einmal an die Hohe Schule zu Heidelberg wenden oder an „andern unpartheiischen orten" erkundigen,[3]) um zu erfahren, ob dem Leutpriester Recht oder Unrecht geschehe. Zum Schluß forderte er die Gläubigen auf, Gott zu bitten, daß er den Frieden schicke und alles zum Besten wende.

Daß selbst unter den Mönchen die Einigkeit keine vollkommene war, beweist das Beispiel des Dominikaners Ulrich Hinner. Dieser wollte in der Angelegenheit des „Ultimum Vale" nicht die Anschauungen seiner Confratres teilen, worauf dieselben ihm auf alle mögliche Art zusetzten. Er wandte sich an Bischof Ruprecht, der sich für ihn verwandte. Er empfahl ihn am 14. September 1457 beim Kapitel zu Würzburg, indem er ihn als einen Mann „großer andaht und sunderlicher tugent" bezeichnete.[4])

Als Kreutzer selbst die Absicht äußerte, daß er wie üblich auch in diesem Jahre am Fronleichnamstage eine Prozession abhalten würde, ließ der Rat,[5]) der davon Kenntnis erhielt, den Leutpriester auffordern, von der Prozession Abstand zu nehmen, da er sich im Banne befinde, was Kreutzer trotz der Bitten des Comturs von St Johann und des Karthäuserpriors abschlug.[6]) Der Rat, der sich bisher stets offiziell an der Fronleich-

---

ten sich die Dominikaner erst außerhalb der Stadt an. Als sie nun 1248 einen Platz im Innern der Stadt erwarben, um sich daselbst ein Kloster zu bauen, erhob sich eine heftige Opposition der Weltpriester gegen sie. 1252 trug der päpstl. Legat dem Probst von St. Thomas auf, die Mönche gegen ihre Widersacher zu schützen. Vgl. Wiesehoff, Die Stellung der Bettelorden in den Reichsstädten, p. 20.

[1]) Schilter-Königshofen, p. 1134.

[2]) ebenda, p. 1134.

[3]) s. o. p. 28.

[4]) Brief Ruprechts, Str. St. Arch. A. A. 1500 u. 1503. F. Röhrich, Gesch. der Reformation im Elsaß I, 62. Nach der Angabe des Letzteren verhalf ihm der Bischof in ein anderes Kloster.

[5]) siehe unten die Prozessionsverordnungen in Abschnitt 6.

[6]) Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150. Nach Grandidier, Nouv. oeuvres inédites V, 42, war J. A. Schmalriem Komtur zu St. Johann, nach IV, 92, Anton Reuchlin Prior der Carthause.

namsprozession beteiligt hatte, verbot daraufhin den Zünften, mit der Prozession zu gehen.

Da durch die scharfen und erbitterten Polemiken der Geistlichen die Unruhe in der Stadt wuchs, und es unter den Bürgern zu gären begann,[1]) hielt es der Rat für unbedingt nötig, seine Stellungnahme und seine bisherigen Schritte in dem Konflikte vor der Bürgerschaft darzulegen und zu rechtfertigen, was in einem „umständlichen Bericht“[2]) geschah, den der Rat erließ, und der hier in seinem Wortlaut folgen möge:

„Als unser herren Meister und Raht und den XXI fürkommen, wie das die leutpriester und andere weltliche pfaffen redent, das die Räthe sich annehment der sachen, als die pfaffen meinent, die mönch habent geprediget etlich artikel wider christenglauben, do soll männiglich wissen, das den Räthen daran unrecht geschicht und sich der sachen nicht angenommen habent; darzu, so redent die weltlichen pfaffen und etlich ir gönner, daß die sache, die die leutpriester wider die gemein statt gehandelt habent des Ultimum Vale halb, die münch angangen, do soll männiglich auch wissen, das dieselbe sache die gemein statt Straßburg und die ihren angät und die münch nit, als das wolmercklich ist zu verston, indem als viel der statt Straßburg burger und inwohner, rich und arm, frauen- und mannspersonen, von den leutpriestern fest beschwert und beschätzet worden sint, mit abnemen etlichs gelts und solche schatzung genannt haben Ultimum Vale ... und nu unser heiliger vater, der Bobest die statt Straßburg mit recht löbelich versehen hat, daß solich Ultimum Vale nit me geheischen noch genommen werden soll, bei schweren bennen, nach besage einer bäbstlichen bullen und eins versigelten prozes, und als sich nun der lutpriester zum münster dowider gesetzt hat und dardurch in den banne gefallen und verkündet ist und davon appelliert, und nu die sache darnach auch an unsern heiligen vater .... braht ist, so hat sein heiligkeit der statt Straßburg die erste bull und prozes und, was darauß gefolget ist, auch mit recht bestätiget und darzu alle appellationes so dawider fürgenommen sind oder werden möchtent, gantz aberkannt, nach wisung einer andern bäpstlichen bullen und auch eines römischen prozeß von dem erwürdigen Herren Cardinal Sancti Sixti ußgangen, sollich bullen und prozeß dem lutpriester zum münster und auch andern redelich verkündet, auch Schöffel und Amman eigentlich verhört sind; darzu als zu letst, unser herr der Bischoff zu Straßburg einen prozeß darwider in den kirchen hat thun lassen und gebieten, wer den lütpriester für bännig hielte, daß der im

[1]) Schilter-Königshofen, p. 1135; Friese II, 81.

[2]) Schilter-Königshofen, 1135 ff. Dieser Bericht ist undatiert; er ist anzusetzen kurz nach Fronleichnam (27. Mai), jedoch vor Kreutzers Ausweisung aus der Stadt.

bann sin solt." Da Kreutzer auf Fronleichnam eine Prozession abzuhalten gedachte, habe man ihn gebeten, „daß er uff das hochzit[1]) nit also umgienge, oder aber sich ließe absolvieren uff recht und einen boten gon Rome schickte zu unseren heiligen vater dem Bobest umb ein absolution des bannes oder aber ein schin brechte, daß er nit im banne were." Da Kreutzer auf seiner Ansicht verharrte und nicht habe nachgeben wollen, „so sint nu Schöffel und Amman übereinkommen, daß die Rähte und erbarn antwerk" sich an der Münsterprozession nicht beteiligen sollten, da der Leutpriester gebannt sei. Falls die Stadt sich an der Prozession offiziell beteiligt hätte, „so hat man von etlichen gelehrten lüten wohl verstanden, daß das der gemeinen statt Straßburg schweren intrag broht möchte han an bäpstlichen bullen, prozessen und gerechtigkeiten". Der Leutpriester stifte „irrung und zweigung" in der Stadt, indem er die Tatsachen nicht der Wahrheit entsprechend wiedergebe. Was Rat und Schöffel bisher getan hätten, das geschehe „der gantzen gemeinde, rich und arm, zu nutz und frommen". Kreutzer und die andern Weltgeistlichen handelten „inen selbst zu nutz und der gantzen gemeinde zu schaden und zu abziehen ihres guts und des iren". Der Bericht schließt mit einem Appell an die Bürger, sie möchten „sollich obgemelt schwere handelung inen lossent zu hertzen gan und deß lütpriesters zum münster fürbaß müßig gangent und ine midents, dwile er in dem banne ist, und ihnen Meister und Raht, auch sich selbs und die gemeine statt lossent lieber sin, dann denselben bännigen lütpriester".

Aus diesem Bericht des Magistrats an die Straßburger Bürgerschaft läßt sich erkennen, welches Motiv den Rat hauptsächlich in seinem Handeln leitete. Er vertrat den Standpunkt, daß die Frage der unchristlichen Predigten keine solche war, in der er sich für zuständig halten durfte, weshalb er sich derselben auch nicht angenommen habe, daß dagegen die Angelegenheit des Ultimum Vale eine die Allgemeinheit berührende Frage sei, indem durch den von den Leutpriestern ausgeübten Mißbrauch die Straßburger Bürgerschaft finanziell erheblich geschädigt wurde. Aus diesem Grunde war es nach des Rates Meinung auch Pflicht der Stadtverwaltung, die Bürger gegen die übertriebenen Ansprüche der Plebane in Schutz zu nehmen. So war also hauptsächlich das finanzielle Moment für das Vorgehen des Rats nach seiner Angabe bestimmend; er hielt sich im Bereiche seiner Zuständigkeit.

Auf beiden Seiten wurde der Kampf mit der größten Erbitterung auch nach der Erklärung des Rats weitergeführt. Die Bürgerschaft teilte sich in zwei Parteien, und es entstand „großer unwille und uneinickeit in der menige".[2]) Als Kreutzer seinen Standpunkt weiterhin verfocht und die

[1]) Hochzit = hohes Fest, Feiertag.

[2]) s. Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150, in einer „Instruktion".

Unruhen bedrohlich wurden,[1]) wandte der Rat, um Ruhe und Frieden in der Stadt wiederherzustellen,[2]) ein Gewaltmittel an: durch ein Dekret[3]) wurde der Haupturheber des Zwistes, Johannes Kreutzer, durch Rat und Schöffel aus der Stadt ausgewiesen. Ein Datum gibt Bernegger für dieses Dekret nicht an. Doch wird die Ausweisung Kreutzers wohl kurz nach dem Fronleichnamsfeste, das im Jahre 1456 auf den 27. Mai fiel, erfolgt sein. Da nun eine Notiz in einem Faszikel des Straßburger Stadtarchivs[4]) lautet: „erkennen meine Herren gegen dem Bischoff puncto Kreutzers, Mittwoch nach Bonifatius", so wird man wohl berechtigt sein, den 9. Juni 1456[5]) als den Tag zu bezeichnen, an welchem Kreutzer auf Beschluß des Magistrats aus der Stadt verwiesen wurde.

Kreutzer verließ die Stadt und begab sich unverzüglich nach Rom. Hier war schon, auf eine frühere Appellation Kreutzers hin, der päpstliche Auditor Bernhard de Bosko vom Papst mit der Angelegenheit betraut worden und hatte am 28. Mai 1456 die Orden und die Stadt nach Rom zitiert.[6]) Die Orden verteidigten ihre Sache an den festgesetzten Terminen vor dem Auditor. Da dem vertriebenen Leutpriester die Verhandlung in Rom vor dem Auditor scheinbar nicht nach Wunsch ging, setzte er es durch seine Beredsamkeit und seine Bemühungen durch, daß am 19. August 1456 durch ein Reskript[7]) die Angelegenheit dem Bischof von Basel, Arnold von Rotberg[8]) in Kommission vom Papst übertragen wurde.[9]) Der

[1]) Beispielsweise verbreitete man das Gerücht, der Rat unterstütze die Mönche mit Geld, daß außerdem „die Münich und zwei oder drei von dem Rat die sach triben und der Rat wisse nützit davon".

[2]) „also das die statt merern unrat zu vermiden ouch als gehorsamen der bebestlichen benne und gebot und nochdem inen erloubet ist gebruchunge weltlicher gebiete" (siehe Instruktion in Str. St. Arch. G. U. P., 150).

[3]) Schilter-Königshofen, p. 1135: „wir lassent üch Herr Johann Crützer von Gebwiler wissen, als ihr etlich zweiung und irrung in unser statt under der männige understanden haben zu machen, darumb wir üch in üwer huß verkünden lossen haben, üch von unser statt zu thun und die zu miden. Do verkündent wir üch mit diesem briefe, daß unser meinung ist, daß ir nit mer in unser statt kommen sollent, weder nun noch hinach, dann wir üch nit me in unser statt wissen noch haben wollent".

[4]) Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150.

[5]) Röhrich, Gesch. der Reformation, II, 61, gibt unrichtigerweise das Jahr 1457 an.

[6]) Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150.

[7]) Eine spätere Protestation der 4 Orden bezeichnete es als „rescriptum apostolicum surrepticium vides tacita veritate et expressa falsitate extortum."

[8]) Nach Gams, Series episcoporum eccl. cath. p. 261, regierte er von 1451—1458.

[9]) Friese II, 82, bemerkt, daß vom dem Baseler Bischof „die Weltgeistlichen sicher ein günstigeres Urteil erwarten konnten".

Bischof von Basel zitierte demgemäß am 13. November 1456 die Stadt und die Orden,[1]) die indessen nicht erschienen. Vielmehr hatten sie inzwischen am 8. September[2]) 1456 den Barfüßermönch Heinrich Weger nach Rom geschickt, auf dessen Bemühungen hin wohl das Inhibitionsmandat[3]) wider den Baseler Bischof und Johannes Kreutzer zurückzuführen ist, das am 3. November der päpstliche Auditor Peter de Valle, der in Abwesenheit Bernhards de Bosko die Angelegenheit weiterführte, ergehen ließ. Unbekümmert um dieses Inhibitionsmandat zitierte der Bischof von Basel die Stadt und die Orden wiederum. Hiergegen protestierte Meister Jakob am 8. März 1457 im Namen der Stadt unter Appellation an den heil. Vater.[4]) Das Gleiche taten zwei Tage darauf im Namen der Mönche die Prioren der 4 Orden.[5])

Am 13. Mai 1457 erklärte der Baseler Bischof, daß die durch den Karmeliterprior Heinrich von Köln erfolgte Bannerklärung Kreutzers null und nichtig, kraftlos und ungerecht, und daß Kreutzer nicht für gebannt zu halten sei.[6]) Kurz darauf, am 20. Mai 1457, protestierten die Stadt und die Orden gegen diese Schritte des Bischofs von Basel und appellierten wiederum an den apostolischen Stuhl.[7]) Auch Kreutzer war inzwischen nicht untätig geblieben. Das Ergebnis war, daß am 30. Mai der Auditor Bernhard de Bosko dem Bischof von Basel gebot, daß er „hinc ad calendas Octobris proximi sequentis" „omnia que pro huius cause legitima instructione necessaria fuerint" tun und die auf diese Weise untersuchte Sache an die Kurie „pro inibi debita ministranda iusticia" remittieren solle.[8])

Vor Ablauf dieser Frist entsandten die Orden eine Deputation an den apostolischen Stuhl und „weiln gemeine statt dabei interessirt war",[9]) schickte sie ihrerseits Herrn Burckhard von Müllenheim nach

[1]) Ch. Schmidt, p. 162.

[2]) Nach einer Notiz in Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150.

[3]) Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150. Es wurde darin Kreutzer und dem Bischof von Basel geboten, „ne ipsi, seu ipsorum alter in causa huiusmodi in nostre iurisdictionis imoverius apostolice et litispendentie vilipendium et contemptum . . procedat."

[4]) Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150.

[5]) Wolprandus (Dominikaner), Mathie (Franziskaner), Heinrich von Offenburg (Augustiner) und Weißkorn (Karmeliter).

[6]) Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150.

[7]) ebenda.

[8]) ebenda.

[9]) Schilter-Königshofen, p. 1138.

Rom.[1]) Der Erfolg dieser Mission war, daß die Stadt, somit auch die Orden zu Rom einen für sie günstigen Entscheid herbeiführten und erhielten,[2]) worauf die Leutpriester sich endlich zufrieden gaben.[3])

Am 12. Mai war es schon zu einem Friedensschlusse[4]) zwischen der Stadt und den beiden Stiftern St. Thomas und Alt St. Peter gekommen. Die beiden Stifter versprachen, daß sie „sich gegen der statt Straßburg erberlich, redelich und gebürlich halten wellen und ouch die statt Straßburg mit guoten truwen meinen, haben und halten". Meister und Rat versprachen ihrerseits, daß sie die beiden Kapitel „gütlich und früntlich halten wöllen, als ir vorfordern getan haben und sunderlich si bi der richtung zu Spire beliben lassen." Jede Zwistigkeit und aller Unwille sollen „gantz abe und gütlich gesünt sin". Betreffs des Ultimum Vale - Streites erklärten die Stifter, daß sie „sich des nit annemen oder gebruchen, auch darin nieman kein räte, helf oder bistand tuon wider die statt von Straßburg; und ob die statt Straßburg von derselben sach wegen andern pfarrern iht abe erlangete, gütlich oder rechtlich, dawider wöllen sich die egenanten dechan und capitel nit stellen". Diesen Vertrag als eine Art von Schirmvertrag, wie Schmidt sagt, als: „assurance d' une protection efficace" zu betrachten,[5]) dürfte, wie ein Vergleich mit früheren oder späteren Schirmabkommen von Stiftern lehrt,[6]) kaum angängig sein, da in dem ganzen Abkommen von einer ausgesprochenen Schirmverpflichtung der Stadt nicht die Rede ist, außerdem ein von den Stiftern zu zahlendes Schirmgeld nicht vereinbart worden ist. Es ist vielmehr wahrscheinlicher, daß es sich bei dem vorliegenden Vertrage um einen Friedensschluß zwischen der Stadt und den beiden Stiftern, und zwar hauptsächlich in der Angele-

[1]) ebenda. Die für Burkhard von Müllenheim ausgestellten Creditiones befinden sich in Str. St. Arch. G. U. P., Bd. 150, und sind auf den 9. September 1457 datiert.

[2]) Schilter-Königshofen, p. 1138, bemerkt, daß Müllenheims „commission und verrichtung ebenmäßig glücklich und wohl abgeloffen" sei. Vgl. auch Friese II, 83, der berichtet, daß „dieser Streit zum Vortheil der Stadt und der Mönche entschieden wurde".

[3]) Schilter-Königshofen, p. 1138: „daß endlich die leutpriester insgesampt und Johann Creutzer sampt iren assistenten, wie sie gesehen, daß sie wider die statt und die vier bettelorden nirgend penetriren und fortkommen können, sich gedultig darein ergeben, den päpstlichen „in favorem" gemeiner statt und mehr gemelter bettelorden erteilten bullen gehorsame folg geleistet". Vgl. Friese II, 83. Hunckler, Hist. des saints d' Alsace, p. 463.

[4]) Abgedruckt bei Ch. Schmidt, p. 450.

[5]) Ch. Schmidt, p. 40.

[6]) siehe unten im dritten Abschnitt.

genheit des Ultimum Vale handelte.[1]) Im Dezember[2]) desselben Jahres versöhnten sich endlich[3]) auch die Stadt und Johannes Kreutzer.[4])

Am schwersten scheint sich Bischof Ruprecht in den Friedensschluß gefunden zu haben. Im Jahre 1460 kam er noch einmal in seinen Klagearticeln auf den Streit um das Ultimum Vale zu sprechen und rekapitulierte eine Reihe von Einzelheiten des Konflikts.[5]) Die Stadt ging zwar auf die Beschwerden des Bischofs ein, erklärte aber auch jetzt, der Rat habe die Orden nur vor Gewalt schützen wollen, da sonst dieselben „werent mit gewalt uß unser statt vertriben worden, das doch unbillich geschehen were". Das Ultimum Vale sei eine unerträgliche Abgabe gewesen; eine jede Partei habe geglaubt, „dem andern teil würde zu vil, und meinten besunder die lütpriester, die münch soltent nit han dan betteln". Im Allgemeinen aber wies die Stadt darauf hin, daß der vom Bischof wieder vorgebrachte Streit längst beigelegt, die beiden Parteien miteinander versöhnt seien.[6])

[1]) Der Rat hatte durch den Vertrag diese beiden weltlichen Stifter zu sich herübergezogen und für den Ultimum Vale-Streit unschädlich gemacht. In dem Weltklerus war mithin eine Spaltung entstanden, die den Widerstand desselben lähmen mußte. Diese Spaltung mag mit dazu beigetragen haben, daß die endgültige Entscheidung in dem Streite zugunsten der Stadt und der Orden ausfiel.

[2]) Nach einer Notiz in Str. St. Arch. G. U. P., 150. Nach Str. Bez. Arch. G. 3092, fol. 95b u. 96a, war das Domkapitel bereits im Juli 1457 bemüht die Stadt und Kreutzer auszusöhnen.

[3]) siehe „Uffsatz", „Conzept" und „Rachtung" des Vergleichs in Str. St. Arch. G. U. P., 150, die sämtlich undatiert sind. Hiernach sollten beide Teile „ir angefertigt und hangende geriht und gerihtgenge . . . abetun" und von ihrem „unwille" abstehen. „Die bullen, so für die statt . . . des Ultimum Vale halb erworben und inen gegeben sint", sollten ausgenommen sein.

[4]) Kreutzer trat am 4. Aug. 1466 in das Dominikanerkloster zu Gebweiler ein (Glöckler, Gesch. d. Bistums Str. I, 327) und starb 1478 als Prior des Kolmarer Predigerklosters. (Glöckler, I, 327; Röhrich, Gesch. der Reformation im Elsaß I, 62.) Sitzmanns Angabe (Dictionnaire des hommes célèbres de l' Alsace, B. I), Kreutzer sei „vers 1469" gestorben, steht allein. Die Mitteilung Grandidiers (Nouv. oeuvres inédites II, 137): „nous trouvons qu' il était encore en 1478 curé de St. Laurent", dürfte zu bezweifeln sein. Bereits im Jahre 1460 bezeichnete die Stadt ihn als „der alt Leutpriester". (Str. St. Arch. V. D. G. 107.)

[5]) siehe Str. St. Arch. V. D. G., 107. Wir lernen hier sowohl die Meinung des Bischofs, wie die der Stadt kennen. Dieser Meinungsaustausch konnte im Vorhergehenden mehrfach herangezogen werden.

[6]) Str. St. Arch. V. D. G., 107, es dünke der Stadt „dick one not; wie dem allen, so sint die sachen, was sich dann in worten oder in werken zwüschent

In der Folgezeit flammte von Zeit zu Zeit die alte Feindschaft, wenn auch nicht mehr mit derselben Heftigkeit auf. Im Jahre 1493 hatten sich die Gemüter endlich wieder soweit beruhigt, daß am 19. März dieses Jahres zwischen den Orden und dem Weltklerus eine „concordia" zustande kam.[1]) Man einigte sich, um künftige Zwistigkeiten zu vermeiden,[2]) auf folgende Artikel: In Zukunft sollen sich Mönche und Leutpriester weder „in cancellis neque alibi" befehden oder gegenseitig verleumden. Die Mönche haben die Gläubigen anzuhalten, den Leutpriestern den Zehnten zu entrichten, demgegenüber verpflichten sich die Leutpriester, ihren Gläubigen die Indulgenzen und Feste der Klöster zu verkünden. Den Mönchen ist es gestattet, Beicht zu hören, doch sollen sie einem jeden, dem sie die Lossprechung erteilt, eine Beichtbescheinigung ausstellen. Einer jeden Person die ein von den Mönchen ausgefertigtes testimonium confessionis vorzeige, haben die Leutpriester die Hostie zu reichen. Die Mönche sollen verpflichtet sein, von jeder Beerdigung den Leutpriestern die „canonica portio" zu entrichten.

Bei Beginn des 16. Jahrhunderts brach der alte Streit indessen von neuem aus. Im Jahre 1516 erschien Gailers „Emeis". Er wetterte darin aufs schärfste gegen diese Rivalität zwischen Welt- und Ordensklerus, deren Ursache „greit, hoffart und der teufel" seien.[3]) Während einerseits Ch. Schmidt[4]) behauptet, daß die Dominikaner und Franziskaner: „oubliant le traité de 1493 recommencèrent de plus belle à usurper sur les droits du clergé séculier", muß man andererseits konstatieren, daß auch die Leutpriester mit dem Mißbrauche des Ultimum Vale wieder begonnen hatten, wie eine Verfügung des Rates vom 24. September des Jahres 1511 zeigt. In diesem Mandat[5]) weist der Rat darauf hin, es sei „fürgenommen worden, einen alten mißbrauch, so vor ziten in diser statt gewesen ist, wider zu ernüwern und in ein böse gewonheit zu brin-

der pfaffheit, dem Crützer und der statt ergangen hat, gentzlich geribtet, geflihtet und übertragen, noch besage versigelter briefe, dobi Meister und Rat es loffen bliben".

[1]) Str. Bez. Arch. G. 3496, Nr. 8, abgedruckt bei Ch. Schmidt, p. 464.

[2]) „futuris partium laboribus, expensis et dampnis ac etiam populi scandalis pluribusque malis inde emersuris obviare volentes."

[3]) Gailer „Emeis" fol. XXVIIb: „so sollen di pfaffen un münch hie leren, das sie auch einander nit hindern an dem weg zu der ewigen selikeit; sie sollen sich wol miteinander betragen, nit wider einander sein, einer den andern nit hassen, nit einer dem andern für das liecht ston, als dick geschicht... Die bichter suchen ietz nit nutz der selen, aber des seckels heil und nit der selen heil".

[4]) Ch. Schmidt, p. 163.

[5]) Siehe Str. St. Arch. M. O. Tom. III., fol. 34.

gen". Dieses „leste Vale", sowie das Fordern von Geld beim Spenden der Sakramente sei vor Jahren durch päpstliche Bullen abgeschafft worden. Rat und 21 hätten daher erkannt: „das allen zünften in ir bücher zu schriben, sich des wissen zu halten, domit es bi güter cristenlicher ordnung bliben und nit wider in böse gewonheit kommen oder broht werden möge."

Da der Weltklerus sich durch die Tätigkeit der Orden in seinen Pfarrrechten anscheinend wieder empfindlich beeinträchtigt sah, vereinigten sich am 20. März 1517 das Domkapitel und die drei Stifter zu einem Bunde,[1]) um der Anmaßung der Orden, die sich im Laufe der Zeit einer Reihe von Parrochialrechten bemächtigt hatten, zu begegnen.[2]) Dieser Vereinigung gaben am 14. April 1518 die Deputierten der größeren Verbrüderung des Straßburger Klerus ihre Zustimmung. Man ernannte Prokuratoren und wandte sich nach Rom. Aber über diesen von neuem entstehenden Streit brach mit unvermittelter Plötzlichkeit und Schnelle die Reformation herein und bereitete ihm ein rasches Ende.[3])

Es ist schwierig zu den im Vorhergehenden dargestellten Streitigkeiten, von denen unsere Kenntnis zum großen Teil auf dem im Sinne des Magistrats abgefaßten[4]) Berneggerschen Bericht beruht, ein einigermaßen objektives Gesamturteil abzugeben.[5]) Daher sei gestattet, zum Schlusse einige Worte der einzigen Persönlichkeit zu widmen, die sich greifbar aus dem Konflikte hervorhebt: Johannes Kreutzer. Die Gestalt und der Charakter dieses Mannes, die zweifellos durch Bernegger arg verzeichnet wurden, scheinen nach dem übereinstimmenden, ge-

[1]) Str. Bez. Arch. G. 4216, Nr. 3.

[2]) ebenda: „cupientes propterea huic pestifero morbo obviare et ecclesiarum nostrarum parrochialum jura, prout tenemur conservare et manutenere."

[3]) Nach Ch. Schmidt, Notice sur le convent des Dominicains im Bulletin de la société pour la conservation des monuments d' Als. II, 9, 161 ff., wandten sich die Orden damals an den Rat, der ihnen antwortete, er wolle die Stellung des Bischofs abwarten. In Seb. Brants Annalen (Bulletin XIX, Nr. 4393), erfahren wir, daß der Bischof: „uff ansinnen eines erbern Rhats, desglichen der Prediger sich zwischen den parthien gütlich handlung understanden und bi den stiften irs fürnemens stillstand zu thun bis zu gütlicher unterhandlung bewilligung erlangt" habe.

[4]) Dies hatte Bernegger aber nicht gehindert, den Bettelmönchen die oben erwähnten Sätze zuzuweisen.

[5]) Grandidier schließt: „Ainsi finit cette fameuse querelle où l' on peut dire que le pape montra trop de partialité, le magistrat trop de prévention pour les moines et trop peu de respect pour ses pasteurs, les curés trop d' inflexibilité, les mendiants trop d' humeur, de chagrin et d' ambition."

wie gewichtigen Zeugnisse von Männern, wie Gailer und Wimpheling, [1]) das Urteil Berneggers[2]) nicht zu verdienen.[3]) Vielmehr war Johannes Kreutzer ein Mann, der von seinem Rechte felsenfest überzeugt war und unbekümmert um die heftigen Angriffe, die er auszuhalten hatte, unbekümmert auch um die Gegnerschaft des Rates, mit Offenheit und Standhaftigkeit seine Meinung verfocht, da er sich selbst frei von Schuld wußte, und mit Entschiedenheit betonte, daß er sich bei Begräbnissen stets korrekt verhalten habe und daß mithin die Vorwürfe, die man allgemein gegen die Leutpriester erhebe, auf ihn persönlich nicht zuträfen. Als er wegen seines Mannesmutes, mit welchem er seine Überzeugung vertrat, den Orden, deren scharfer Gegner er war, offenbar unbequem zu werden begann, sprachen dieselben auf das Betreiben des Rates den Bann über ihn aus.

---

[1]) Eine Kritik des Wimphelingschen Urteils über Kreutzer durch Bernegger befindet sich in Str. St. Arch. G. U. P., 150. Er erklärt, er habe „in durchsehung der bei hiesigem archivo befindlichen actorum anderst nicht finden können, als daß gedachter leutpriester die straf der relegation überflüssig verdient und der hiesige Magistrat damahligen gestalten sachen nach in disem handel gewissenhaft und rechtschaffen gefahren".

[2]) Er spricht an einer Stelle von Kreutzers „freventlicher Widersätzlichkeit"; dann bezeichnet er ihn als „unruhigen Leutpriester".

[3]) s. L. Pfleger in Historisch-politische Blätter, Bd. 150, p. 182 und 185 f., s. ebendort bes. den Abschnitt über die spätere Tätigkeit Kreutzers auf dem Gebiete der Klosterreform (p. 186 f.).

Lebenslauf.

Am 20. September 1891 wurde ich, Julius Maria Mathias Mann, katholischer Konfession, als Sohn des Postsekretärs Mathias Mann und seiner Ehefrau Auguste, geb. Hagen, zu Diedenhofen, Bezirk Lothringen, geboren. Nachdem ich die elementare Schulbildung auf der Volksschule zu Saarburg i. Lothr., welches seit 1895 der Wohnort meines Vaters ist, erhalten hatte, besuchte ich das Gymnasium daselbst, bei welchem ich am 7. Juli 1909 das Zeugnis der Reife erlangte. Seit dem Wintersemester 1909/10 besuchte ich die Universität Straßburg, woselbst ich mich dem Studium der Geschichte, des Französischen und des Deutschen widmete. In dieser Zeit hörte ich die Vorlesungen der Herren Dozenten: Bäumker, Breßlau, Cloëtta, Henning, Höpffner, Holtzmann, Klotz, Neumann, Ranke, Reitzenstein, Schultz, Schultz-Gora, Spahn, Stadler, Störring, Wiegand, Ziegler. Allen diesen Herren bin ich zu Dank verpflichtet.

Die Anregung zur vorliegenden Arbeit gab mir Herr Professor Dr. Martin Spahn. Ihn vor allem drängt es mich in Dankbarkeit hervorzuheben, da er meine Arbeit stets mit Rat und Tat unterstützte.

Julius Mann.